

Allgemeine Bauartgenehmigung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: 14.08.2020
Geschäftszeichen: III 35-1.19.14-287/19

Nummer:
Z-19.14-1563

Geltungsdauer
vom: **14. August 2020**
bis: **5. Oktober 2021**

Antragsteller:
Jansen AG
Stahlröhrenwerk, Kunststoffwerk
Industriestraße 34
9463 Oberriet
SCHWEIZ

SCHOTT Technical Glass Solutions GmbH
Otto-Schott-Straße 13
07745 Jena

Gegenstand dieses Bescheides:

**Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "JANSEN VISS FIRE G90"
der Feuerwiderstandsklasse G 90 nach DIN 4102-13**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst 14 Seiten und 24 Anlagen.
Diese allgemeine Bauartgenehmigung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-19.14-1563 vom 5. Oktober 2016.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

- 1.1.1 Die allgemeine Bauartgenehmigung gilt für das Errichten der Brandschutzverglasung, "JANSEN VISS FIRE G90" genannt, als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse G 90 nach DIN 4102-13¹.
- 1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist im Wesentlichen aus folgenden Bauprodukten, jeweils nach Abschnitt 2.1, zu errichten:
- für den Rahmen: Stahlhohlprofile und Rahmenverbindungen
 - für die Verglasung:
 - Scheiben
 - Scheibenaufleger
 - Scheibendichtungen
 - Glashalterungen
 - Befestigungsmittel
 - Fugenmaterialien

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Der Regelungsgegenstand ist mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung als Bauart zur Errichtung von nichttragenden Innenwänden bzw. zur Ausführung lichtdurchlässiger Teilflächen in Innenwänden nachgewiesen und darf - unter Berücksichtigung bauordnungsrechtlicher Maßgaben angewendet werden (s. auch Abschnitt 1.2.3).

Bei Verwendung von Scheiben aus Mehrscheiben-Isolierglas nach Abschnitt 2.1.2.1 und unter Berücksichtigung von Abschnitt 1.2.3 darf die Brandschutzverglasung ggf. auch zur Errichtung von nichttragenden, Außenwänden bzw. zur Errichtung lichtdurchlässiger Teilflächen in Außenwänden angewendet werden.

Brandschutzverglasungen, die nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung errichtet wurden, verhindern bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2² den Flammen- und Brandgasdurchtritt über mindestens 90 Minuten, jedoch nicht den Durchtritt der Wärmestrahlung. Sie dürfen daher nur an Stellen eingebaut werden, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen (z. B. als Lichtöffnungen in Flurwänden, wobei die Unterkante der Verglasung mindestens 1,8 m über dem Fußboden angeordnet sein muss).

Über die Zulässigkeit ihrer Anwendung entscheidet die zuständige örtliche Bauaufsichtsbehörde in jedem Anwendungsfall, sofern nicht bauordnungsrechtliche Vorschriften die Zulässigkeit regeln.

- 1.2.2 Die nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung errichtete Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 90 bei einseitiger Brandbeanspruchung, jedoch unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.
- 1.2.3 Die Brandschutzverglasung ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen. Nachweise der Standsicherheit und diesbezüglicher Gebrauchstauglichkeit sind für die - auch in den Anlagen dargestellte - Brandschutzverglasung, unter Einhaltung der Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung, insbesondere der Bestimmungen in

- ¹ DIN 4102-13:1990-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
- ² DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Abschnitt 2.2, für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse und Erfordernisse, zu führen.

Sofern Anforderungen an den Wärmeschutz gestellt werden, sind die Nachweise unter Berücksichtigung von Abschnitt 2.2.4 zu führen.

Die Anwendung der Brandschutzverglasung ist nicht nachgewiesen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Schallschutz gestellt werden.

Weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit der Gesamtkonstruktion sind mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht erbracht.

1.2.4 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90°) in/an

- Massivwände bzw. -decken oder
- Wände aus Gipsplatten, jedoch nur seitlich oder
- mit nichtbrennbaren³ Bauplatten bekleidete Stahlträger oder –stützen, sofern diese wiederum über ihre gesamte Länge bzw. Höhe an raumabschließende, mindestens ebenso feuerwiderstandsfähige Bauteile angeschlossen sind,

jeweils nach Abschnitt 2.3.3.1, einzubauen/anzuschließen.

Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens feuerbeständig³ sein.

1.2.5 Die zulässige Höhe der Brandschutzverglasung beträgt maximal 5000 mm.

Die Länge der Brandschutzverglasung ist nicht begrenzt.

1.2.6 Die Brandschutzverglasung ist so in Teilflächen zu unterteilen, dass Einzelglasflächen (maximale Scheibengröße) von maximal

- 1400 mm x 2300 mm (bei Verwendung von "PYRAN S"-Scheiben) bzw.
- 1250 mm x 2000 mm (bei Verwendung von "ISO PYRAN S"-Scheiben)

entstehen. Die Scheiben dürfen wahlweise im Hoch- oder Querformat angeordnet werden.

Bei Verwendung von Scheiben des Typs "ISO PYRAN S" dürfen wahlweise Einzelglasflächen (maximal zulässige Scheibengröße) von maximal 900 mm x 2200 mm - nur im Hochformat - angeordnet werden.

In einzelnen Teilflächen der Brandschutzverglasung dürfen anstelle der Scheiben Ausfüllungen aus Bauprodukten nach Abschnitt 2.1.5 mit den maximal zulässigen Scheibenabmessungen (Hoch-/Querformat) eingesetzt werden.

1.2.7 Die Brandschutzverglasung darf - auf ihren Grundriss bezogen - als Segmentverglasung ausgeführt werden, sofern der eingeschlossene Winkel zwischen $> 0^\circ$ und $\leq 3^\circ$ beträgt.

1.2.8 Die Brandschutzverglasung darf

- nicht als Absturzsicherung angewendet werden und
- nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

2.1 Planung - Bestandteile der Brandschutzverglasung

2.1.1 Rahmen

2.1.1.1 Rahmenprofile

Für den Rahmen der Brandschutzverglasung, bestehend aus Pfosten und Riegeln, sind spezielle Stahlhohlprofile gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-14.4-465, wahlweise aus Stahlblech der Stahlsorte

³ Bauaufsichtliche Anforderungen, Klassen und erforderliche Leistungsangaben gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2 (Anhang 4) der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2019, s. www.dibt.de

Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-19.14-1563

Seite 5 von 14 | 14. August 2020

- S260NC (Werkstoffnummer 1.0971) nach DIN EN 10149-3⁴ oder
- S250GD+Z275-M-A-C (Werkstoffnummer 1.0242) nach DIN EN 10346⁵,
zu verwenden.

Die Mindestabmessungen betragen 50 mm x 50 mm x 2 mm.

Wahlweise dürfen die Profilvarianten gemäß Anlage 16 verwendet werden.

2.1.1.2 Rahmenverbindungen

Zur Verbindung der einzelnen Rahmenprofile untereinander dürfen sog. T-Verbindungen entsprechend allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-14.4-467, bestehend aus

- T-Verbindern und Positionsplatten und
- Schrauben und Hülsen,

verwendet werden (s. Anlage 14, Abb. unten rechts).

Bei Anwendung der Brandschutzverglasung als nichttragende innere Trennwand dürfen für die Verbindungen Steck- oder Schraubverbindungen, wahlweise der Stahlsorte

- S260NC (Werkstoffnummer 1.0971) nach DIN EN 10149-3⁴ oder
- S250GD+Z275-M-A-C (Werkstoffnummer 1.0242) nach DIN EN 10346⁵
verwendet werden (s. Anlage 14, Abb. links unten sowie Anlage 15).

2.1.2 Verglasung

2.1.2.1 Scheiben

Für Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung sind wahlweise folgende mindestens normalentflammbare³ Scheiben der Firma SCHOTT Technical Glass Solutions GmbH, Jena, zu verwenden:

- ≥ 6 mm dicke Scheiben (Nennstärke) aus thermisch vorgespanntem Borosilikatglas vom Typ "PYRAN S" gemäß DIN EN 13024⁶ oder
- ≥ 18 mm dicke Scheiben (Nennstärke) aus Mehrscheiben-Isolierglas nach DIN EN 1279-5⁷, die unter Verwendung von Scheiben des v. g. Typs "PYRAN S" als "ISO PYRAN S" entsprechend Anlage 24 hergestellt wurden.

2.1.2.2 Scheibenaufleger

Es sind 4 mm dicke und ≥ 100 mm lange Klötzchen aus nichtbrennbaren³ Silikat-Brandschutzbauplatten vom Typ "PROMATECT-H" gemäß Leistungserklärung Nr. 0749-CPR-06/0206-2018/3 vom 24.01.2019 zu verwenden.

2.1.2.3 Scheibendichtungen

2.1.2.3.1 Dichtungstreifen

In allen seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Rahmen- bzw. Anpressprofilen bzw. den Glashalterungen sind wahlweise folgende Dichtungstreifen zu verwenden:

- vom Typ "Insulfrax Papier" der Firma Unifrax Limited, St Helens, Merseyside (UK), oder
- vom Typ "Kerafix 2000" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-3074/3439-MPA

4	DIN EN 10149-3:1995-11	Warmgewalzte Flacherzeugnisse aus Stählen mit hoher Streckgrenze zum Kaltumformen - Teil 3: Lieferbedingungen für normalgeglühte, normalisierend gewalzte Stähle
5	DIN EN 10346:2015-10	Kontinuierlich schmelztauchveredeltes Flacherzeugnisse aus Stahl - Technische Lieferbedingungen
6	DIN EN 13024-2:2005-01	Glas im Bauwesen .Thermisch vorgespanntes Borosilicat-Einscheibensicherheitsglas. Teil 2: Konformitätsbewertung/Produktnorm
7	DIN EN 1279-5:2018-10	Glas im Bauwesen - Mehrscheiben-Isolierglas - Teil 5: Konformitätsbewertung

Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-19.14-1563

Seite 6 von 14 | 14. August 2020

2.1.2.3.2 Versiegelung

Für die abschließende Versiegelung der Fugen ist ein schwerentflammbarer³ Fugendichtstoff nach DIN EN 15651-2⁸ zu verwenden.

2.1.2.4 Glashalterung

2.1.2.4.1 Zur Glashalterung sind Klemmverbindungen gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-14.4-465, bestehend aus

- Anpressprofilen entsprechend Anlage 18, aus 1,5 mm dicken, gefalzten Stahlblechen wahlweise der Stahlsorte
 - X5CrNi18-10 (Werkstoffnummer 1.4301) gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-30.3-6 oder
 - S250GD+Z275-M-A-C (Werkstoffnummer 1.0242) nach DIN EN 10346⁵
- und
- speziellen Tragankern (sog. Brandschutzankern) mit Gewindestift und Zentrierscheibe aus nichtrostendem Stahl entsprechend Anlage 19, zu verwenden.

2.1.2.4.2 Die Anpressprofile dürfen mit speziellen metallischen Abdeckprofilen gemäß den Anlagen 17 und 18 bekleidet werden.

2.1.3 Befestigungsmittel

2.1.3.1 Für die Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den angrenzenden Massivbauteilen müssen Dübel gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung bzw. gemäß europäischer technischer Zulassung oder Bewertung, jeweils mit Stahlschrauben - gemäß den statischen Erfordernissen, mindestens Ø 8 mm - verwendet werden.

2.1.3.2 Für die Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den angrenzenden Wänden aus Gipsplatten nach Abschnitt 2.3.3.1 bzw. bekleideten Stahlbauteilen nach Abschnitt 1.2.4 sind geeignete Befestigungsmittel - gemäß den statischen Erfordernissen - zu verwenden.

2.1.4 Fugenmaterialien

In allen Fugen zwischen dem Rahmen der Brandschutzverglasung und den angrenzenden Bauteilen müssen nichtbrennbare³ Baustoffe verwendet werden, z. B.

- Mörtel aus mineralischen Baustoffen oder
- Mineralwolle⁹ nach DIN EN 13162¹⁰

2.1.5 Sonstige Bestandteile - Bauprodukte für Ausfüllungen

Werden in einzelnen Teilflächen der Brandschutzverglasung (z. B. im Brüstungs- oder Zwischendeckenbereich) nach Abschnitt 1.2.6 Ausfüllungen anstelle von Scheiben angeordnet, sind dafür entsprechend den Anlage 20 und 21 wahlweise folgende Bauprodukte zu verwenden:

- ≥ 10 mm dicke nichtbrennbare³ Brandschutzplatten vom Typ "PROMATECT-H" gemäß Leistungserklärung Nr. 0749-CPR-06/0206-2018/3 vom 24.01.2019 oder
- ≥ 18 mm dicke, nichtbrennbare³ Gipsplatten vom Typ DF nach DIN EN 520¹¹, die mit folgenden Bauprodukten bekleidet werden dürfen:
- 1,5 mm dicken Blechen beidseitig aus

⁸ DIN EN 15651-2:2012-12: Fugendichtstoffe für nicht tragende Anwendungen in Gebäuden und Fußgängerwegen - Teil 2: Fugendichtstoffe für Verglasungen

⁹ Im allgemeinen Bauartgenehmigungs-Verfahren wurde der Regelungsgegenstand mit Mineralwolle nachgewiesen, die folgende Leistungsmerkmale/Kennwerte aufwies: nichtbrennbar, Schmelzpunkt > 1000 °C

¹⁰ DIN EN 13162:2015-04 Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation

¹¹ DIN EN 520:2014-09 Gipsplatten – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren

Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-19.14-1563

Seite 7 von 14 | 14. August 2020

- Stahl nach DIN EN 10346³ oder
- bei Verwendung von "PROMATECT-H" wahlweise aus Aluminium nach DIN EN 15088¹² und DIN EN 485-1¹³

oder

- wahlweise auf einer Seite mit einer mindestens 4 mm dicken Scheibe aus thermisch vorgespanntem Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas nach DIN EN 12150-2¹⁴.

Wahlweise dürfen ≥ 50 mm Ausfüllungen mit den o. g. Bauprodukten ausgeführt werden. Für die vollständige Ausfüllung des entstehenden Hohlraums sind nichtbrennbare³ Mineralfaserplatten¹⁵ nach DIN EN 13162¹⁰, wahlweise der folgenden Typen zu verwenden:

- "Flumroc-Dämmplatte 1" oder "Flumroc FPI 700" der Firma FLUMROC AG, 8890 Flums, oder
- "Brandschutzplatte BSP Protect" der Firma SAINT-GOBAIN ISOVER G+H AG, 68521 Ladenburg oder
- "Feuerschutzplatte Termarock" der Firma DEUTSCHE ROCKWOOL Mineralwoll GmbH & Co. OHG, 45952 Gladbeck

Die über die gesamte Höhe bzw. Breite der Ausfüllung durchgehende Gipsplatte muss dabei mindestens 18 mm dick sein; die durchgehende Silikat-Brandschutzbauplatte "PROMATECT-H" mindestens 10 mm bzw. mindestens 9 mm in Verbindung mit nichtbrennbarer³ Mineralwolle.

Für die Verklebung der Bauplatten mit den Blechen sowie für die Verklebung der Scheiben mit den Bauplatten ist jeweils nichtbrennbarer (Baustoffklasse DIN 4102-A¹⁶) Kleber vom Typ "Promat-Kleber K84" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-NDS04-5 zu verwenden.

2.2 Bemessung - Standsicherheit und diesbezügliche Gebrauchstauglichkeit

2.2.1 Allgemeines

Für jeden Anwendungsfall ist in einer statischen Berechnung die ausreichende Bemessung aller statisch beanspruchten Teile der Brandschutzverglasung sowie deren Anschlüsse für die Beanspruchbarkeit der Brandschutzverglasung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalles, nachzuweisen.

Die Bauteile über der Brandschutzverglasung (z. B. ein Sturz) müssen statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass die Brandschutzverglasung - außer ihrem Eigengewicht - keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

Für die Anwendung der Brandschutzverglasung ist im Zuge der statischen Berechnung nachzuweisen, dass die möglichen Einwirkungen nach Abschnitt 2.2.2 auf die Gesamtkonstruktion - d. h. für den Rahmen, die Scheiben und Glashalterungen sowie die Anschlüsse an die angrenzenden Bauteile - unter Einhaltung der in den Fachnormen geregelten Beanspruchbarkeiten und zulässigen Durchbiegungen (s. Abschnitt 2.2.3) aufgenommen werden können.

Sofern der obere seitliche Anschluss der Brandschutzverglasung an Massivbauteile gemäß Anlage 1 schräg, gerundet oder rechtwinklig ausgespart ausgeführt wird, darf die Brand-

12	DIN EN 15088:2006-03	Aluminium und Aluminiumlegierungen – Erzeugnisse für Tragwerksanwendungen – Technische Lieferbedingungen
13	DIN EN 485-1:2010-02	Aluminium und Aluminiumlegierungen - Bänder, Bleche und Platten - Teil 1: Technische Lieferbedingungen
14	DIN EN 12150-2:2005-01	Glas im Bauwesen – Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas – Teil 2 Konformitätsbewertung/Produktnorm
15	Im allgemeinen Bauartgenehmigungs-Verfahren wurde der Regelungsgegenstand mit Mineralwolle nachgewiesen, die folgende Leistungsmerkmale/Kennwerte aufwies: nichtbrennbar, Schmelzpunkt > 1000 °C, Rohdichte ≥ 30 kg/m ³	
16	DIN 4102-1:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe; Anforderungen und Prüfungen

schutzverglasung auch in diesem Bereich (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhalten.

2.2.2 Einwirkungen

2.2.2.1 Allgemeines

Es sind die Einwirkungen gemäß den "Hinweisen zur Führung von Nachweisen der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für Brandschutzverglasungen nach allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen", veröffentlicht unter www.dibt.de, zu berücksichtigen.

2.2.2.2 Anwendung als Außenwand

Für die Anwendung der Brandschutzverglasung als Außenwand bzw. in Außenwänden sind die möglichen Einwirkungen auf die Konstruktion nach Technischen Baubestimmungen (z. B. DIN EN 1991-1-4¹⁷ und DIN EN 1991-1-4/NA¹⁸ und DIN 18008-1,-2¹⁹) zu berücksichtigen.

2.2.2.3 Anwendung als Innenwand

Die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit sind entsprechend DIN 4103-1²⁰ (Durchbiegungsbegrenzung $\leq H/200$, Einbaubereiche 1 und 2) zu führen.

Abweichend von DIN 4103-1²⁰

- sind ggf. die Einwirkungen von Horizontallasten nach DIN EN 1991-1-1²¹ und DIN EN 1991-1-1/NA²² und von Windlasten nach DIN EN 1991-1-4¹⁷ und DIN EN 1991-1-4/NA¹⁸ zu berücksichtigen,
- darf der weiche Stoß experimentell durch Pendelschlagversuche mit einem Doppelwillingsreifen nach DIN 18008-4²³ mit $G = 50$ kg und einer Fallhöhe von 45 cm (wie Kategorie C nach DIN 18008-4²³) erfolgen.

2.2.3 Nachweise der einzelnen Bestandteile der Brandschutzverglasung

2.2.3.1 Nachweis der Scheiben

Die Standsicherheits- und Durchbiegungsnachweise für die Scheiben sind nach DIN 18008-1-2¹⁹ für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse zu führen.

2.2.3.2 Nachweis der Rahmenkonstruktion

Bei den - auch in den Anlagen dargestellten - Rahmenprofilen und Glashalterungen nach den Abschnitten 2.1.1.1 und 2.1.2.4 handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 90 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt und sind für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse nach Technischen Baubestimmungen bzw. unter Berücksichtigung der im Rahmen von bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen ermittelten Kennwerte zu führen.

Die Tragsicherheit der T-Verbindungen nach Abschnitt 2.1.1.2 ist in jedem Anwendungsfall nachzuweisen. Die zulässige Bemessungstragfähigkeit ist der allgemeinen bauaufsichtlichen

17	DIN EN 1991-1-4:2010-12	Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen - Windlasten
18	DIN EN 1991-1-4/NA:2010-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen - Windlasten
19	DIN 18008-1,-2:2010-12	Glas im Bauwesen - Bemessungs- und Konstruktionsregeln - Teil 1: Begriffe und allgemeine Grundlagen; Teil 2 Linienförmig gelagerte Verglasungen, Korrektur Teil 2:2011-04
20	DIN 4103-1:2015-06	Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise
21	DIN EN 1991-1-1:2010-12:	Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke - Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau Berichtigtes Dokument: 1991-1-1:2002-10
22	DIN EN 1991-1-1/NA:2010-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke - Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau
23	DIN 18008-4:2013-07	Glas im Bauwesen - Bemessungs- und Konstruktionsregeln - Teil 4: Zusatzanforderungen an absturzsichernde Verglasungen

Zulassung Nr. Z-14.4-467 zu entnehmen und die Bestimmungen dieser Zulassung sind zu beachten.

Die Tragsicherheit der Klemmverbindungen nach Abschnitt 2.1.2.4.1 ist in jedem Anwendungsfall nachzuweisen. Die charakteristischen Werte der Grenzzugkraft der Klemmverbindung sind der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-14.4-465 zu entnehmen und die Bestimmungen dieser Zulassung sind zu beachten.

Die Pfosten müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Brandschutzverglasung durchlaufen. Der maximale Pfostenabstand ergibt sich - unter Berücksichtigung der vor genannten Ausführungen – aus der Anordnung einer Scheibe nach Abschnitt 2.1.2.1 im maximal zulässigen Querformat.

2.2.3.3 Nachweis der Befestigungsmittel

Beim Nachweis der Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den angrenzenden Massivbauteilen dürfen nur Dübel gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung bzw. gemäß europäischer technischer Zulassung oder Bewertung mit Schrauben verwendet werden.

2.2.3.4 Nachweis der Ausfüllungen

Bei den - auch in den Anlagen dargestellten - Ausfüllungen nach Abschnitt 2.1.5 handelt es sich um Mindestangaben zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 90 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit einschließlich der Absturzsicherung bleiben davon unberührt und sind für den Anwendungsfall nach Technischen Baubestimmungen oder nach allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen/allgemeinen Bauartgenehmigungen zu führen.

2.2.4 Wärmeschutz

Der Bemessungswert U des Wärmedurchgangskoeffizienten der Brandschutzverglasung ist nach DIN EN ISO 12631²⁴ unter Berücksichtigung folgender Festlegungen zu ermitteln.

- Für den Rahmen der Brandschutzverglasung gelten die Bemessungswerte U_f des Wärmedurchgangskoeffizienten entsprechend folgender Tabelle:

Tabelle 1: Bemessungswerte U_f des Wärmedurchgangskoeffizienten

Ansichtsbreite [mm]	Profiltiefe l_f [mm]	Bautiefe (ca.) gesamt [mm]	Scheibendicke [mm]	Dichtungsprofil (s. Abs. 2.1.2.3)	Rahmen-Nr.	U_f [W/(m ² ·K)]
Pfosten						
50	80	115	24	CR	76.696	1,7
Riegel						
50	80	115	24	CR	76.696	1,8

- Für die Scheiben aus Mehrscheiben-Isolierglas der Brandschutzverglasung gilt der im Rahmen der CE-Kennzeichnung vom Hersteller in der Leistungserklärung deklarierte Wärmedurchgangskoeffizient (Nennwert) als Bemessungswert U_g des Wärmedurchgangskoeffizienten.
- Der längenbezogene Wärmedurchgangskoeffizient Ψ ist nach DIN EN ISO 12631²⁴, Anhang B, zu ermitteln.

²⁴ DIN EN ISO 12631:2013-01 Wärmetechnisches Verhalten von Vorhangfassaden – Berechnung des Wärmedurchgangskoeffizienten

Für den Gesamtenergiedurchlassgrad g und den Lichttransmissionsgrad τ_v gelten die Bestimmungen der Norm DIN 4108-4²⁵.

2.3 Ausführung

2.3.1 Allgemeines

Die Brandschutzverglasung muss am Anwendungsort

- aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2.1, unter der Voraussetzung, dass diese
 - den jeweiligen Bestimmungen der vorgenannten Abschnitte entsprechen und
 - verwendbar sind im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung sowie
- unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Bemessung nach Abschnitt 2.2 und
- nur von solchen Unternehmen, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen, errichtet werden.

Der Antragsteller hat hierzu

- die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung und die Errichtung des Regelungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen und
- eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Regelungsgegenstand auszuführen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

2.3.2 Zusammenbau

2.3.2.1 Zusammenbau des Rahmens

Der Rahmen der Brandschutzverglasung, bestehend aus Pfosten und Riegeln, muss aus Stahlhohlprofilen nach Abschnitt 2.1.1.1 bestehen. Die Pfostenprofile müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Brandschutzverglasung durchlaufen.

Zwischen den Pfosten sind die Querriegel anzuordnen. Hierfür sind Pfosten-Riegel-Verbindungen (T-Verbindungen) nach Abschnitt 2.1.1.2 zu verwenden (s. Anlagen 14, Abb. rechts unten). Es sind die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-14.4-467 zu beachten.

Wahlweise dürfen die Profile durch Schweißen miteinander verbunden werden (s. Anlage 14).

Bei Verwendung der Brandschutzverglasung als nichttragende innere Trennwand dürfen die Riegel wahlweise auch mit Steck- oder Schraubverbindungen nach Abschnitt 2.1.1.2 an die Pfostenprofile angeschlossen werden (s. Anlagen 14, Abb. links unten sowie Anlage 15).

2.3.2.2 Verglasung

Die Scheiben sind am unteren Rand jeweils auf zwei Klötze nach Abschnitt 2.1.2.2 abzusetzen (s. Anlagen 3 und 22). In allen seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Rahmenprofilen bzw. Glashalterungen sind umlaufend Dichtungstreifen nach Abschnitt 2.1.2.3.1 einzulegen (s. Anlagen 2 bis 5).

Abschließend dürfen die Fugen mit einem Fugendichtstoff nach Abschnitt 2.1.2.3.2 versiegelt werden.

Der Glaseinstand der Scheiben im Rahmen muss längs aller Ränder $14 + 2$ mm betragen.

Die Glashalterung erfolgt mit Klemmverbindungen nach Abschnitt 2.1.2.4, wobei die Anpressprofile unter Verwendung sog. Traganker gemäß Abschnitt 2.1.2.4.1 (s. Anlagen 2

²⁵ DIN 4108-4:2013-02

Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden – Teil 4: Wärme- und feuchte-schutztechnische Bemessungswerte

Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-19.14-1563

Seite 11 von 14 | 14. August 2020

bis 5) in Abständen ≤ 300 mm mit den Rahmenprofilen zu verbinden sind. Es sind die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-14.4-465 zu beachten.

Die Anpressprofile dürfen mit Abdeckprofilen nach Abschnitt 2.1.2.4.2 bekleidet werden (s. Anlagen 2 bis 4 sowie 17).

2.3.2.3 Sonstige Ausführungen**2.3.2.3.1 Ausfüllungen**

Werden in einzelnen Teilflächen der Brandschutzverglasung (z. B. im Brüstungs- oder Zwischendeckenbereich) nach Abschnitt 1.2.6 Ausfüllungen anstelle von Scheiben angeordnet, sind hierfür Bauprodukte nach Abschnitt 2.1.5 zu verwenden (s. Anlagen 20 und 21). Die Bauplatten sind untereinander und mit den Blechen bzw. ggf. mit der Scheibe vollflächig mittels des nichtbrennbaren³ Klebers, zu verbinden.

Wahlweise darf die Stahlblechbekleidung der Ausfüllungen nach Abschnitt 2.1.5 entsprechend den Anlagen 20 und 21 auf ≥ 80 mm bzw. ≥ 50 mm einseitig flächenbündig mit den Rahmenprofilen aufgeweitet werden. Der entstehende Hohlraum ist vollständig mit nichtbrennbaren³ Mineralfaserplatten nach Abschnitt 2.1.5 auszufüllen. Bei Ausführung der Ausfüllung gemäß Anlage 21, unten rechts, sind im Einspannbereich der Klemmverbindung, zwischen den Blechen, umlaufend ≥ 6 mm dicke Streifen von "PROMATECT-H"-Platten in der Dicke der sich anschließenden Scheibe anzuordnen.

Die Ausführung der Ausfüllungen muss sinngemäß Abschnitt 2.3.2.2, entsprechend den Anlagen 2 bis 6 und 10, erfolgen.

2.3.2.3.2 Segmentverglasung

Wird die Brandschutzverglasung gemäß Abschnitt 1.2.7 als Segmentverglasung ausgebildet, so muss die Ausführung gemäß Anlage 13 erfolgen.

Der Glaseinstand muss mindestens $14 + 2$ mm betragen (s. Anlage 13).

2.3.2.4 Schweißen

Für das Schweißen gelten die Bestimmungen der Ausführungsklasse EXC 1 nach DIN EN 1090-2²⁶ sinngemäß.

2.3.2.5 Korrosionsschutz

Es gelten die Festlegungen in den Technischen Baubestimmungen sinngemäß (z.B. DIN EN 1090-2²⁶). Sofern darin nichts anderes festgelegt ist, sind nach der Errichtung nicht mehr zugängliche metallische Teile der Konstruktion mit einem dauerhaften Korrosionsschutz mit einem geeigneten Beschichtungssystem, mindestens jedoch Korrosionskategorie C2 nach DIN EN ISO 9223²⁷ mit einer langen Schutzdauer (> 15 Jahre) nach DIN EN ISO 12944²⁸, zu versehen; nach der Errichtung zugängliche metallische Teile sind zunächst mit einem ab Liefertermin für mindestens noch drei Monate wirksamen Grundschutz zu versehen.

2.3.3 Anschlüsse**2.3.3.1 Angrenzende Bauteile****2.3.3.1.1 Der Regelungsgegenstand ist in Verbindung mit folgenden Bauteilen brandschutztechnisch nachgewiesen:**

26	DIN EN 1090-2:2011-10	Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken - Teil 2: Technische Regeln für die Ausführung von Stahltragwerken
27	DIN EN ISO 9223:2012-05	Korrosion von Metallen und Legierungen - Korrosivität von Atmosphären - Klassifizierung, Bestimmung und Abschätzung (ISO 9223:2012)
28	DIN EN ISO 12944:1998-07	Beschichtungssysteme - Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungssysteme - Teil 1: Allgemeine Einleitung (ISO 12944-1:1998)

Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-19.14-1563

Seite 12 von 14 | 14. August 2020

- mindestens 11,5 cm dicke Wände aus Mauerwerk nach DIN EN 1996-1-1²⁹ in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA³⁰ und DIN EN 1996-2³¹ in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA³² aus
 - Mauerziegeln nach DIN EN 771-1³³ in Verbindung mit DIN 20000-401³⁴ oder DIN 105-100³⁵ mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 oder
 - Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2³⁶ in Verbindung mit DIN 20000-402³⁷ mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 und
 - Normalmauermörtel nach DIN EN 998-2³⁸ in Verbindung mit DIN 20000-412³⁹ oder DIN 18580⁴⁰, jeweils mindestens der Mörtelklasse M 5 oder
- mindestens 10 cm dicke Wände oder zwischen Decken aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN EN 1992-1-1⁴¹, in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA⁴² (Die indikativen Mindestfestigkeitsklassen nach DIN EN 1992-1-1⁴¹ in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA⁴² und NDP Zu E.1 (2) sind zu beachten.) oder
- mindestens 10 cm dicke, klassifizierte Wände aus Gipsplatten der Feuerwiderstandsklasse F 90-A nach DIN 4102-4⁴³, Abs. 10.2, mit Ständern und Riegeln aus Stahlblech und doppelter Beplankung aus nichtbrennbaren³ Feuerschutzplatten (GKF) und nichtbrennbarer³ Mineralwolle-Dämmschicht, entsprechend Tabelle 10.2, jedoch nur seitlich und bei Anwendung der Brandschutzverglasung als Bauart zur Errichtung nichttragender Innenwände bzw. zur Ausführung von Teilflächen in Innenwänden.

Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens feuerbeständig³ sein.

2.3.3.1.2 Die Brandschutzverglasung ist gemäß Abschnitt 1.2.4 für den Anschluss an, bekleidete Stahlträger oder –stützen, jeweils ausgeführt wie solche der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-4⁴³, Abs. 7.2 bzw. 7.3, mit einer Bekleidung aus nichtbrennbaren³ Feuerschutzplatten (GKF) nach den Tabellen 7.3 bzw. 7.6 brandschutztechnisch nachgewiesen.

29	DIN EN 1996-1-1:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
30	DIN EN 1996-1-1/NA:2012-05	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
31	DIN EN 1996-2:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
32	DIN EN 1996-2/NA:2012-01	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
33	DIN EN 771-1:2015-11	Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel
34	DIN 20000-401:2017-01	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 401: Regeln für die Verwendung von Mauerziegeln nach DIN EN 771-1:2015-11
35	DIN 105-100:2012-01	Mauerziegel - Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften
36	DIN EN 771-2:2015-11	Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine
37	DIN 20000-402:2017-01	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 402: Regeln für die Verwendung von Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2:2015-11
38	DIN EN 998-2:2017-02	Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau - Teil 2: Mauermörtel
39	DIN 20000-412:2019-06	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 412: Regeln für die Verwendung von Mauermörtel nach DIN EN 998-2:2017-02
40	DIN 18580:2019-06	Baustellenmörtel
41	DIN EN 1992-1-1:2011-01	Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau
42	DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau
43	DIN 4102-4:2016-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-19.14-1563

Seite 13 von 14 | 14. August 2020

2.3.3.2 Anschluss an Massivbauteile

Die Pfosten der Brandschutzverglasung sind oben und unten an den angrenzenden Massivbauteilen, unter Verwendung von Fußplatten bzw. Einschieblingen aus Stahl und von Befestigungsmitteln gemäß Abschnitt 2.1.3.1, zu befestigen (s. Anlagen 6 bis 8).

Wahlweise darf der Rahmen auch seitlich unter Verwendung der Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.3.1 befestigt werden (s. Anlagen 9 und 10).

2.3.3.3 Anschluss an eine klassifizierte Wand aus Gipsplatten

Der seitliche Anschluss der Brandschutzverglasung an eine Wand aus Gipsplatten in Ständerbauart mit doppelter Beplankung aus Feuerschutzplatten (GKF) gemäß Abschnitt 2.3.3.1 muss entsprechend Anlage 11 ausgeführt werden. Die Rahmenpfosten der Brandschutzverglasung sind an den verstärkten Ständerprofilen der Trennwand in Abständen ≤ 700 mm zu befestigen.

Die an die Brandschutzverglasung angrenzende Wand aus Gipsplatten muss aus Ständern und Riegeln aus Stahlblech bestehen, die beidseitig und in den Laibungen mindestens mit zwei $\geq 12,5$ mm dicken, nichtbrennbaren³ Feuerschutzplatten (GKF) beplankt ist.

2.3.3.4 Anschluss an bekleidete Stahlbauteilen

Der Anschluss der Brandschutzverglasung an nichtbrennbaren³ Bauplatten bekleidete Stahlstützen nach Abschnitt 2.3.3.1.2 muss entsprechend Anlage 12 ausgeführt werden. Die Rahmenprofile der Brandschutzverglasung sind unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.3.2 kraftschlüssig an den bekleideten Stahlbauteilen zu befestigen.

2.3.3.5 Fugenausbildung

Alle Fugen zwischen dem Rahmen der Brandschutzverglasung und den angrenzenden Bauteilen müssen mit nichtbrennbaren³ Baustoffen nach Abschnitt 2.1.4 vollständig ausgefüllt und verschlossen werden.

Im Anschluss an die angrenzenden Bauteile sind umlaufend Streifen aus Bauplatten, bekleidet mit Aluminium- oder Stahlblechen und Mineralfaserplatten mit den Eigenschaften gemäß Abschnitt 2.1.5 als Abstandhalter in der Klemmverbindung anzuordnen. Der Einbau ist gemäß den Anlagen 6 bis 11 auszuführen.

Beim Anschluss der Brandschutzverglasung an eine Trennwand darf auch ein Fugenprofil aus ≥ 2 mm dickem Stahlblech der Stahlsorte S235JR gemäß Anlage 11 verwendet werden.

2.3.4 Kennzeichnung der Brandschutzverglasung

Jede Brandschutzverglasung nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung ist von der bauausführenden Firma, die sie errichtet hat, mit einem Stahlblechschild zu kennzeichnen, das folgende Angaben – dauerhaft lesbar – enthalten muss:

- Brandschutzverglasung "JANSEN VISS FIRE G90" der Feuerwiderstandsklasse G 90 nach DIN 4102-13
- Name (oder ggf. Kennziffer) der bauausführenden Firma, die die Brandschutzverglasung errichtet hat (s. Abschnitt 2.3.5)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend von der bauausführenden Firma
- Bauartgenehmigungsnummer: Z-19.14-1563
- Errichtungsjahr:

Das Schild ist auf dem Rahmen der Brandschutzverglasung dauerhaft zu befestigen (Lage s. Anlage 1).

2.3.5 Übereinstimmungserklärung

Die bauausführende Firma, die die Brandschutzverglasung errichtet/eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. §§ 16 a Abs. 5 i. V. m. 21 Abs. 2 MBO⁴⁴).

⁴⁴ nach Landesbauordnung

Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-19.14-1563

Seite 14 von 14 | 14. August 2020

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-19.14-1563
- Bauart Brandschutzverglasung "JANSEN VISS FIRE G90" der Feuerwiderstandsklasse G 90 nach DIN 4102-13
- Name und Anschrift der bauausführenden Firma
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung/der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

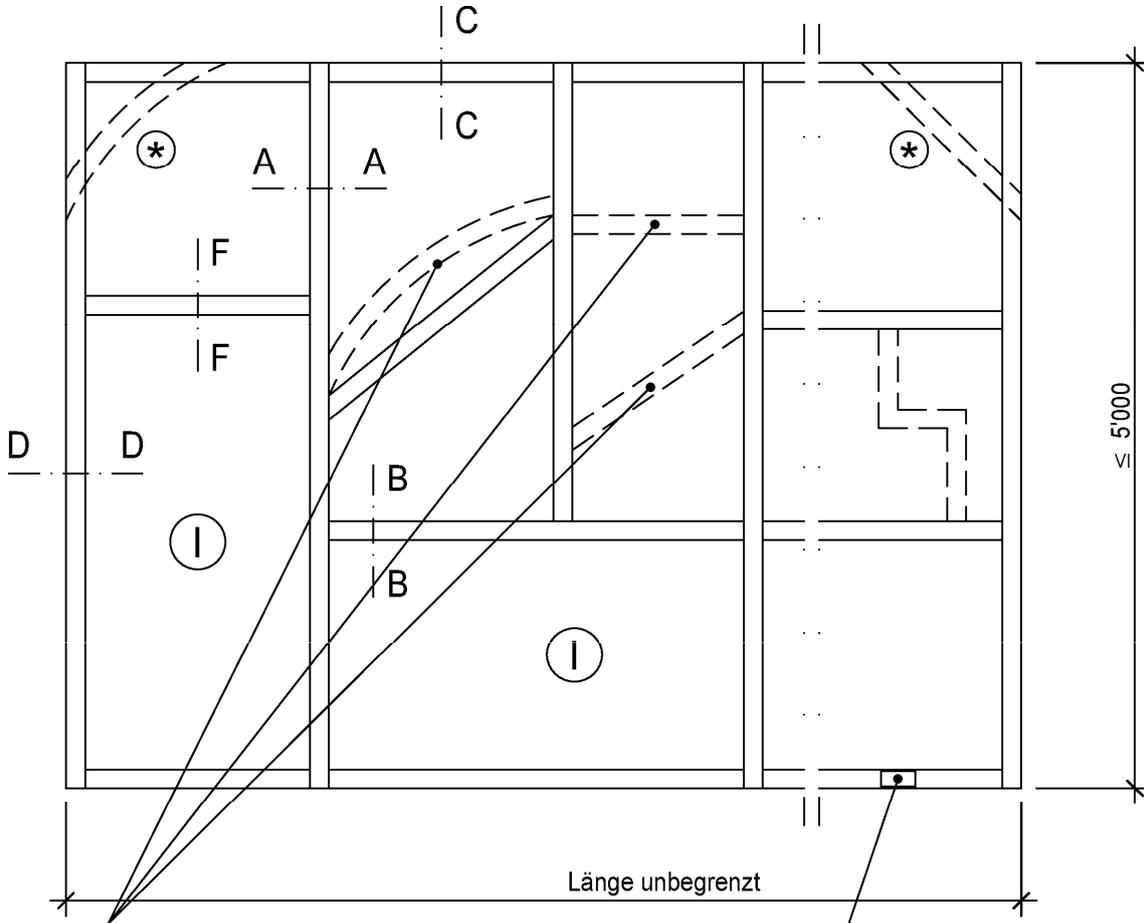
3 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Scheiben ist darauf zu achten, dass Scheiben verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung entsprechen. Der Einbau muss wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgen. Die Bestimmungen der Abschnitte 2.3.1 und 2.3.5 sind sinngemäß anzuwenden.

Heidrun Bombach
Referatsleiterin

Beglaubigt
Salimian

(*) wahlweise gerundeter oder schräger oberer / seitlicher Anschluss bei Anschluss an Massivbauteile



Riegel dürfen in beliebiger Lage eingeschweisst werden (waagrecht oder schräg).

Kennzeichnungsschild

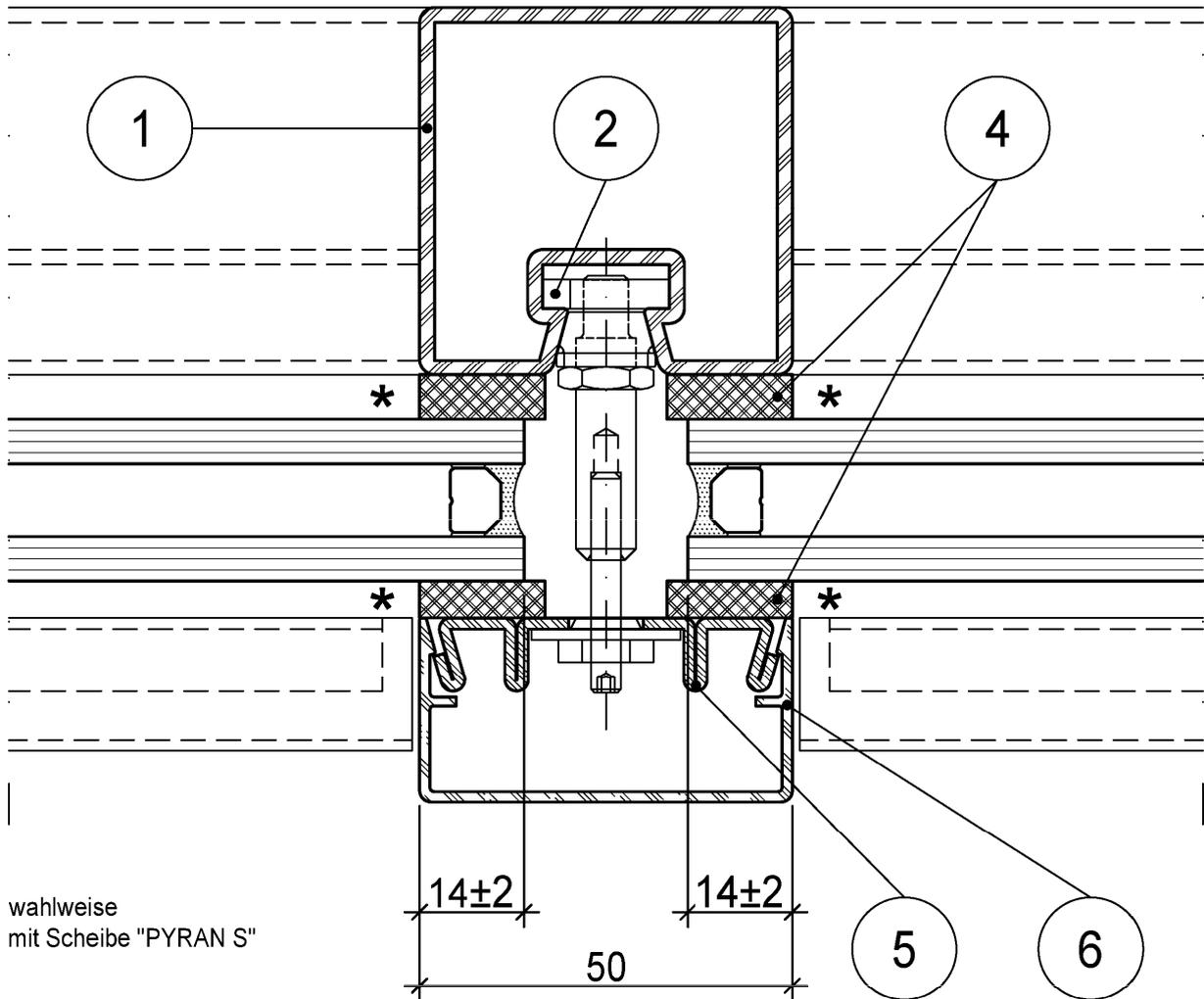
I Max. zul. Scheibenabmessungen (mm) siehe Abschnitt 1.2.6 oder Ausfüllungen gemäss Abschnitt 2.1.5

alle Masse in mm

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "JANSEN VISS FIRE G90" der Feuerwiderstandsklasse G90 nach DIN 4102-13

Ansicht Verglasung

Anlage 01



* wahlweise Fugendichtstoff (B1)

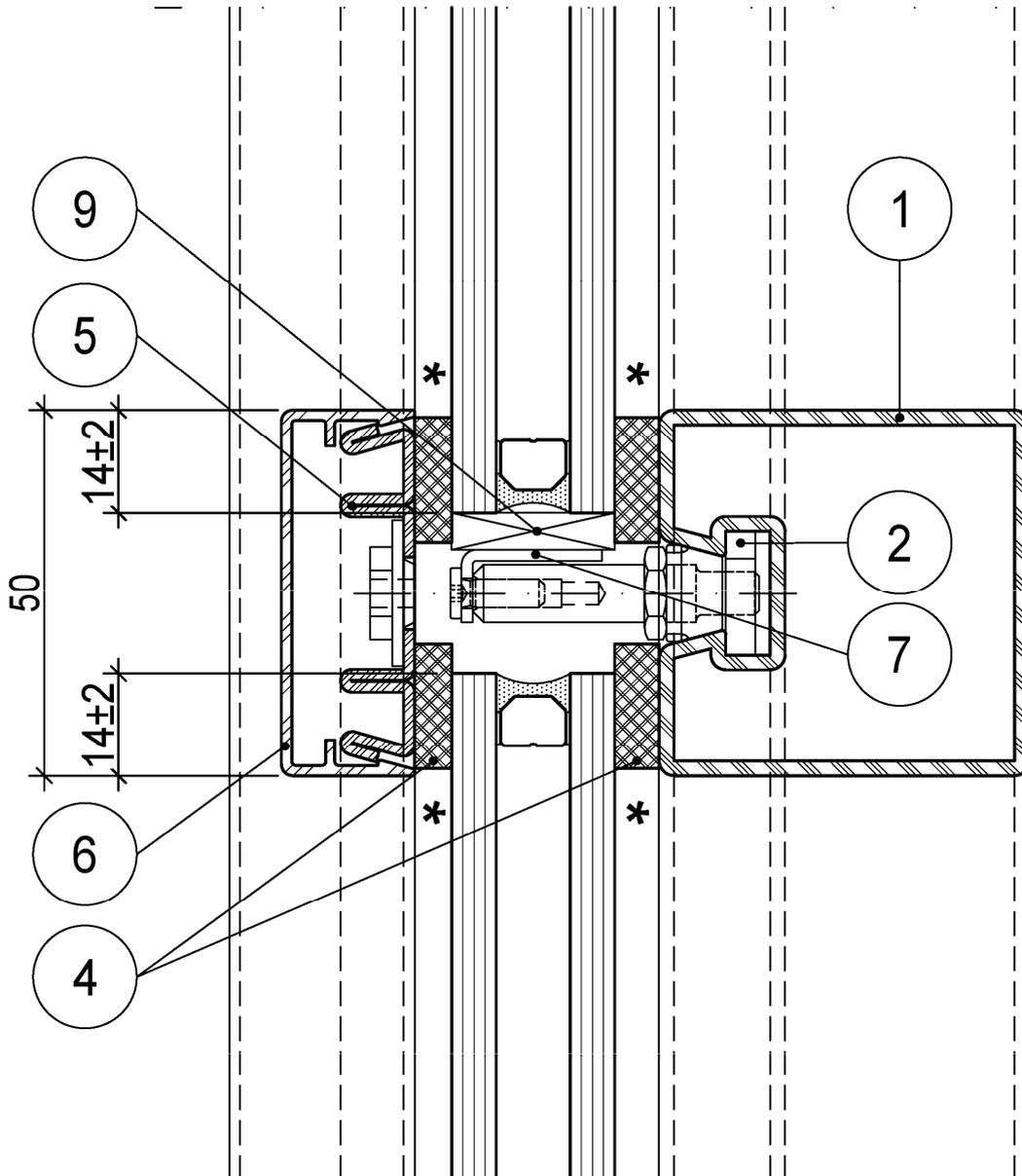
Positionsliste siehe Anlage 23

alle Masse in mm

**Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "JANSEN VISS FIRE G90" der
 Feuerwiderstandsklasse G90 nach DIN 4102-13**

Horizontalschnitt A - A

Anlage 02



* wahlweise Fugendichtstoff (B1)

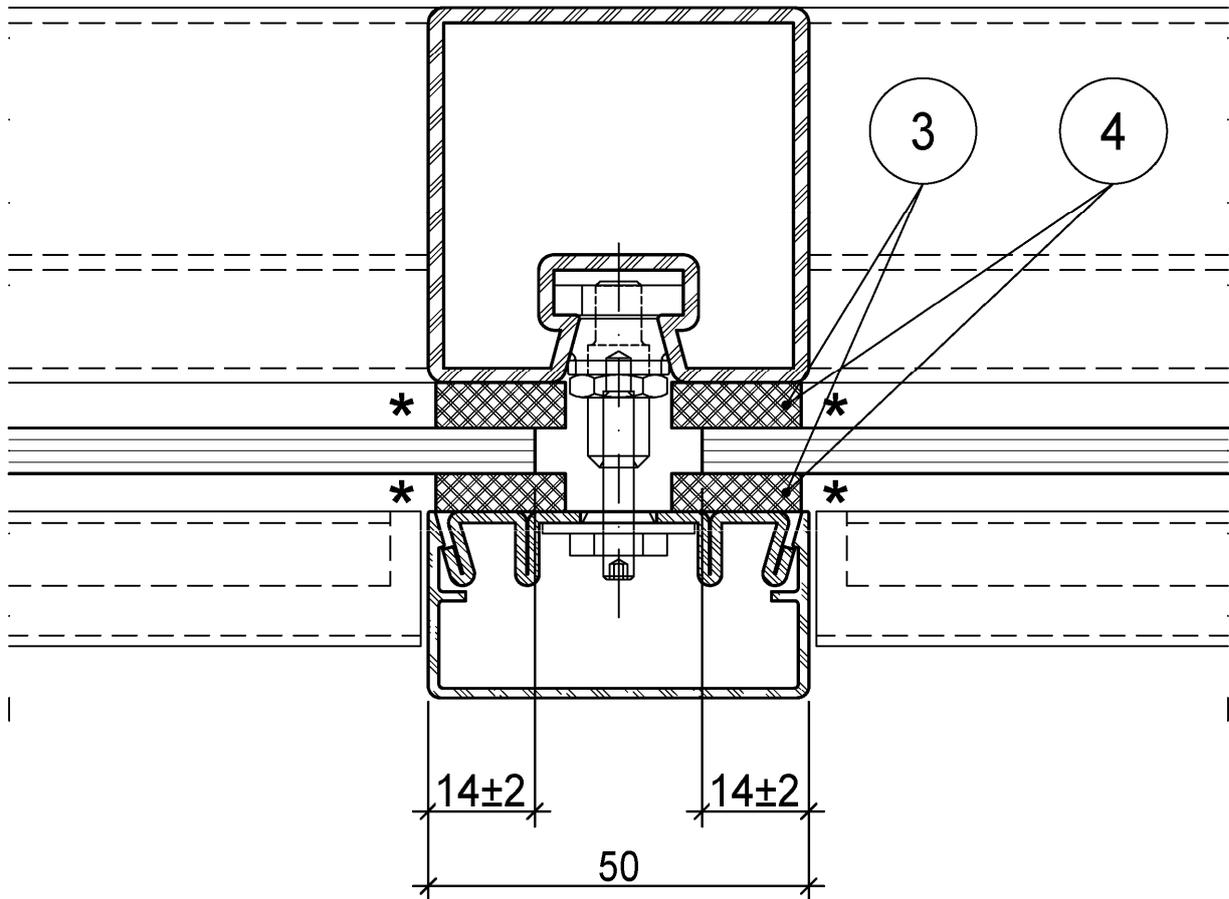
Positionsliste siehe Anlage 23

alle Masse in mm

**Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "JANSEN VISS FIRE G90" der
 Feuerwiderstandsklasse G90 nach DIN 4102-13**

Vertikalschnitt B - B

Anlage 03



wahlweise
mit Isolierglasscheibe "SCHOTT ISO-PYRAN S"

* wahlweise Fugendichtstoff (B1)

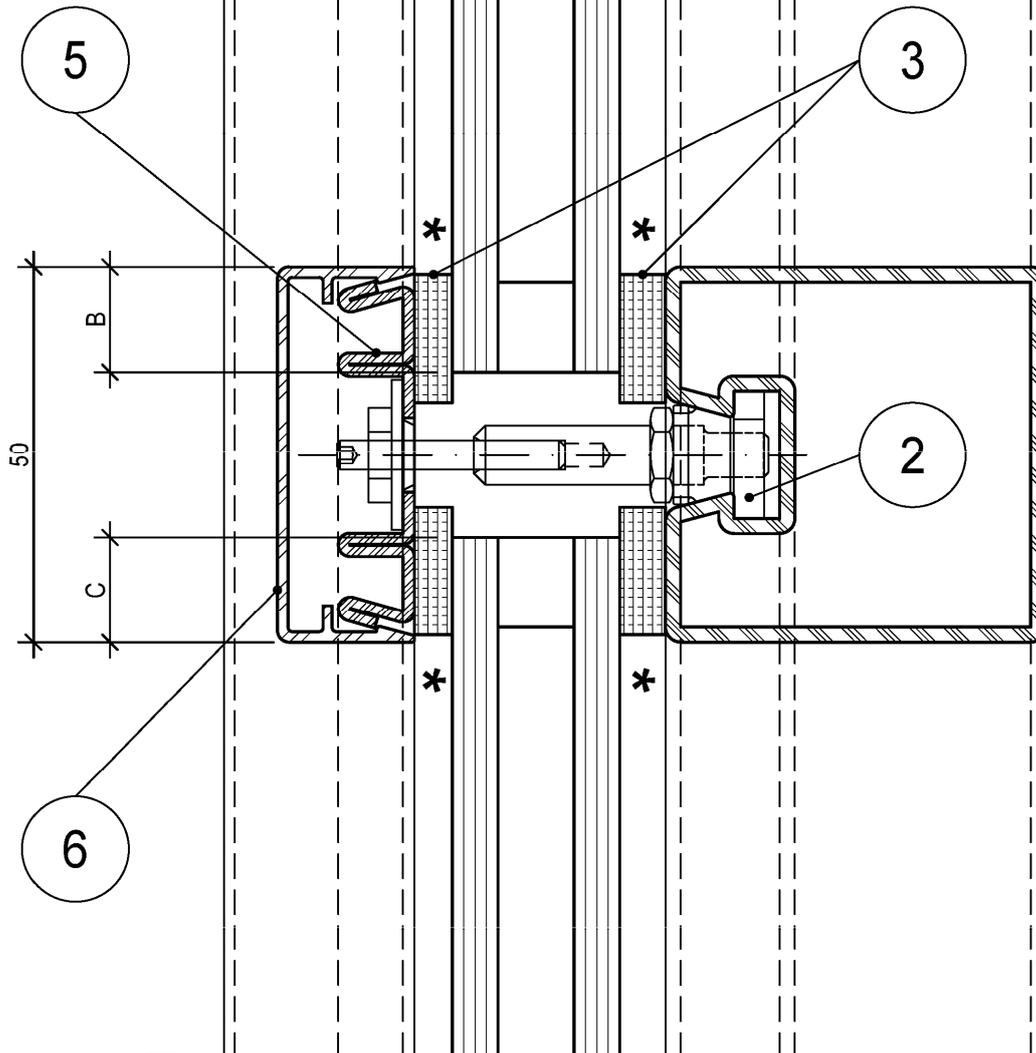
Positionsliste siehe Anlage 23

alle Masse in mm

**Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "JANSEN VISS FIRE G90" der
Feuerwiderstandsklasse G90 nach DIN 4102-13**

Horizontalschnitt A - A

Anlage 04



* wahlweise Fugendichtstoff (B1)

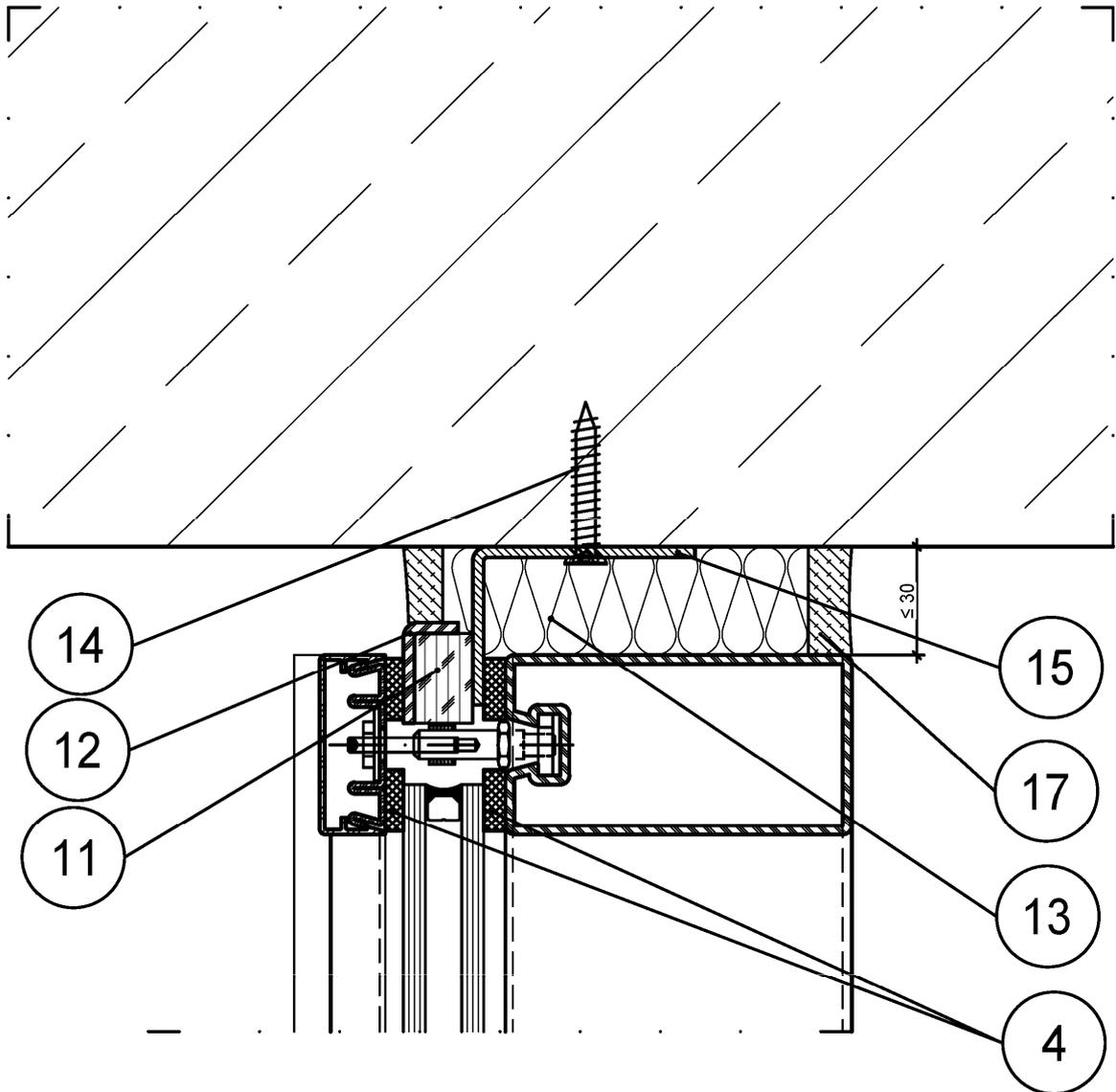
Positionsliste siehe Anlage 23

alle Masse in mm

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "JANSEN VISS FIRE G90" der
Feuerwiderstandsklasse G90 nach DIN 4102-13

Vertikalschnitt B - B

Anlage 05



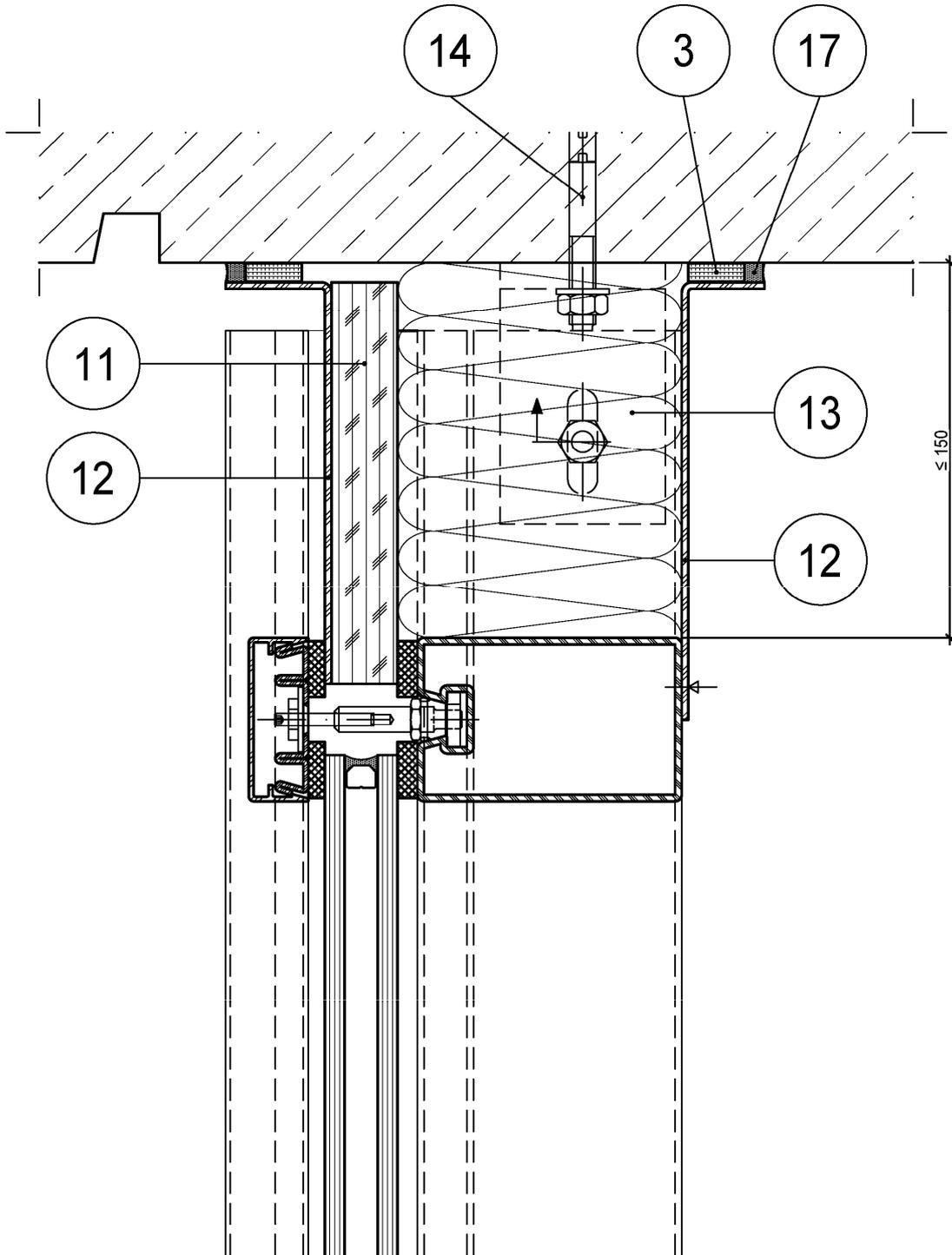
Positionsliste siehe Anlage 23

alle Masse in mm

**Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "JANSEN VISS FIRE G90" der
Feuerwiderstandsklasse G90 nach DIN 4102-13**

Anschluss Decke

Anlage 06



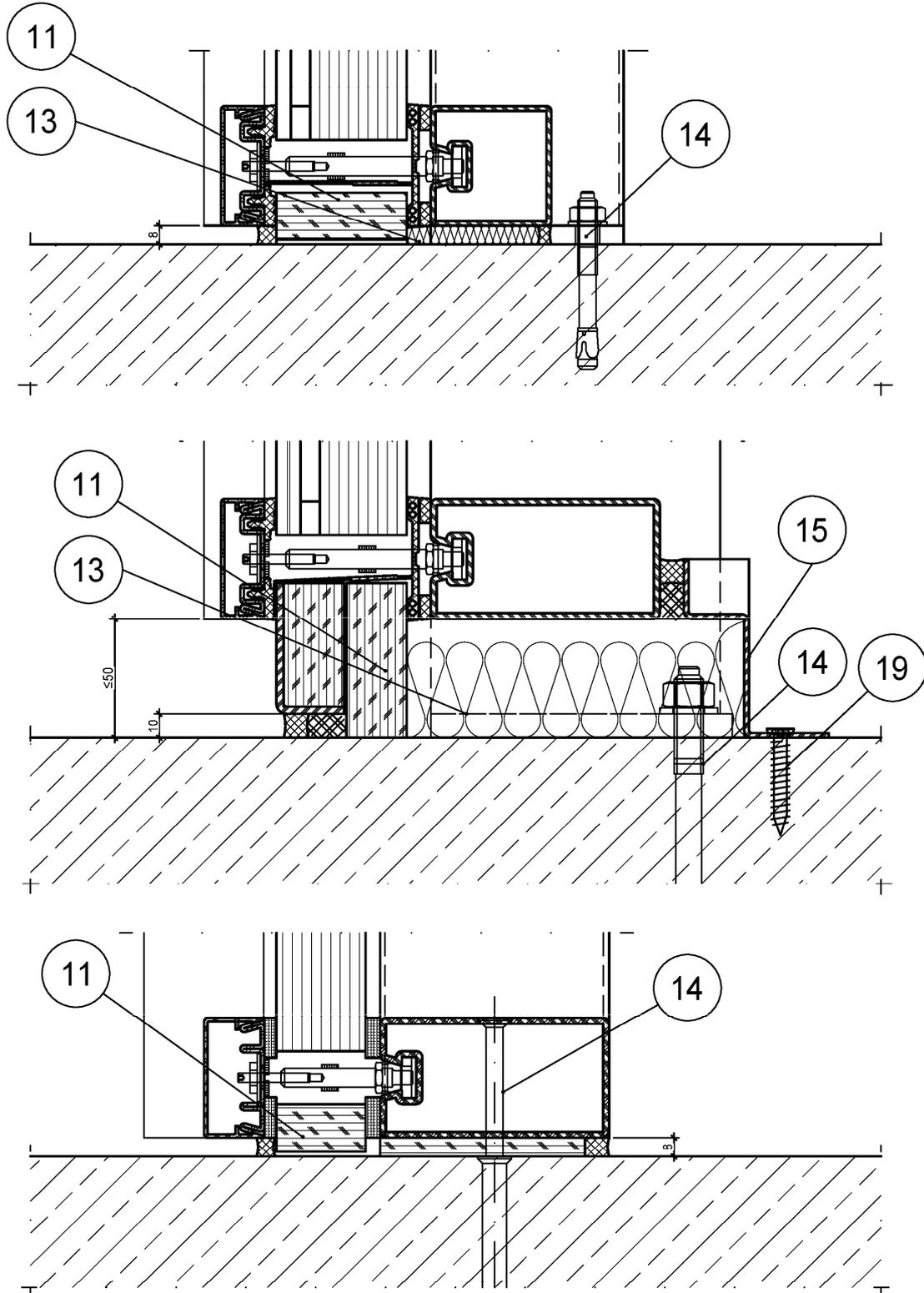
Positionsliste siehe Anlage 23

alle Masse in mm

**Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "JANSEN VISS FIRE G90" der
Feuerwiderstandsklasse G90 nach DIN 4102-13**

Vertikalschnitt C - C

Anlage 07



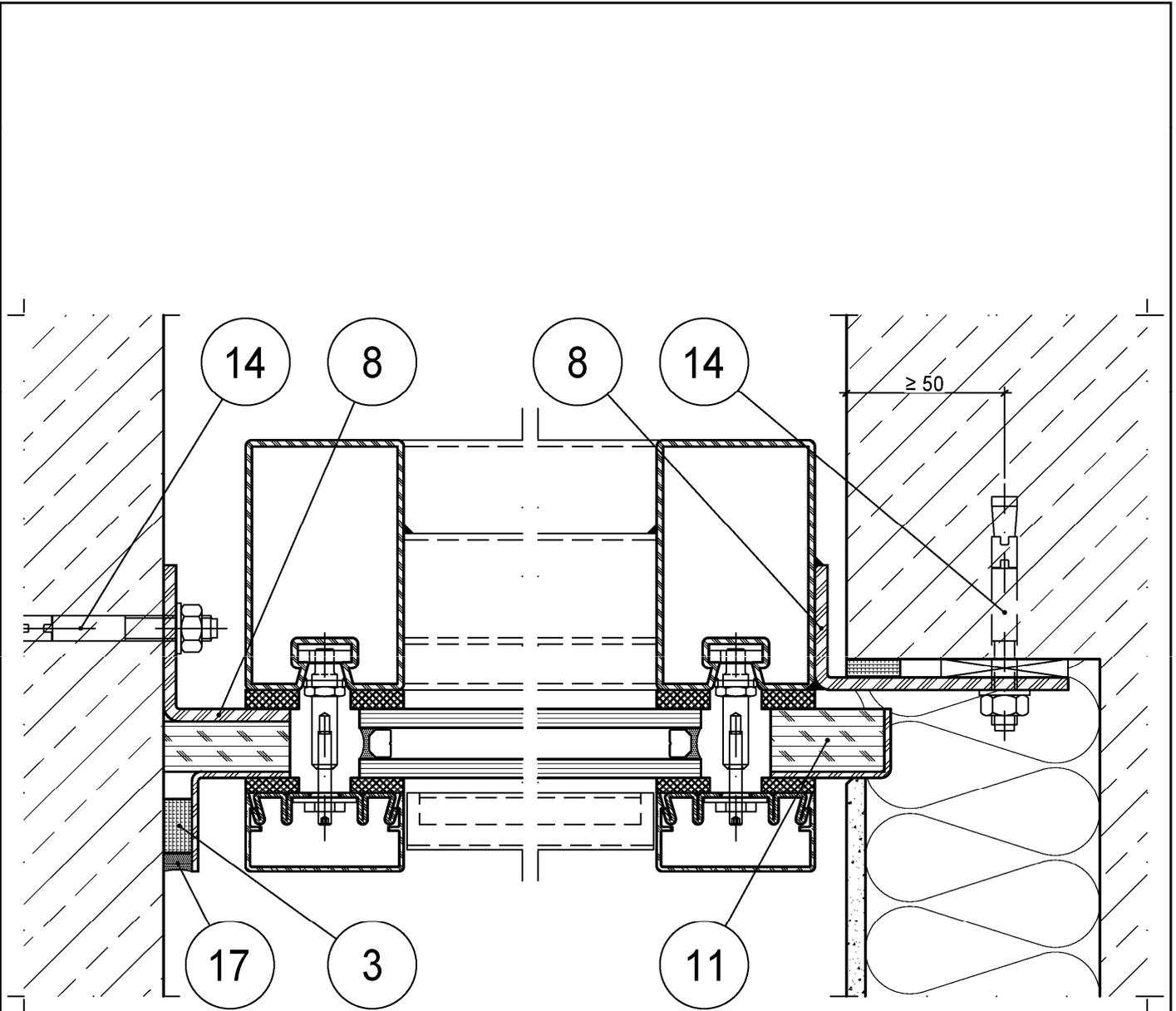
Positionsliste siehe Anlage 23

alle Masse in mm

**Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "JANSEN VISS FIRE G90" der
 Feuerwiderstandsklasse G90 nach DIN 4102-13**

Anschluss an Massivbauteile

Anlage 08



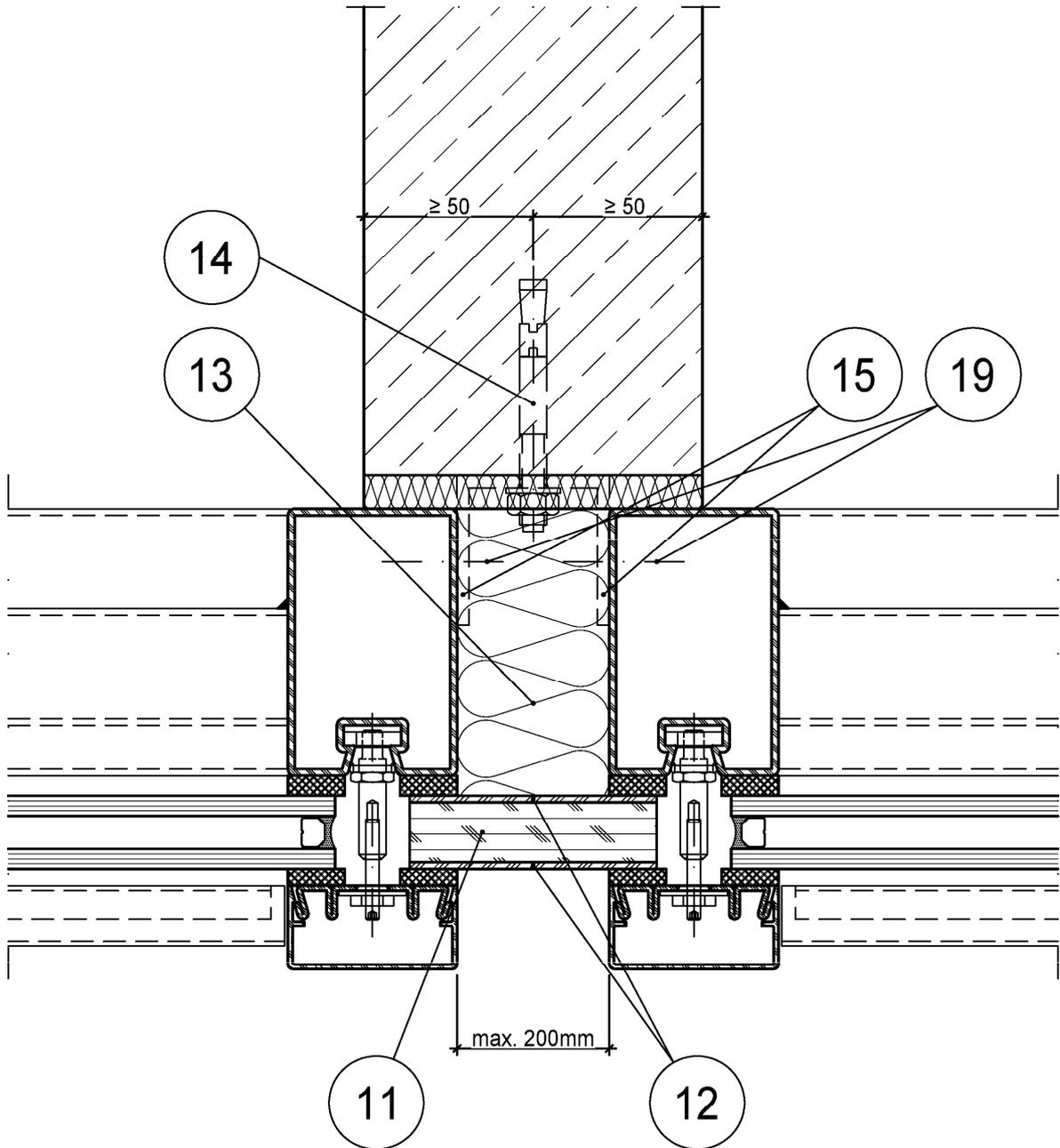
Positionenliste siehe Anlage 23

alle Masse in mm

**Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "JANSEN VISS FIRE G90" der
Feuerwiderstandsklasse G90 nach DIN 4102-13**

Horizontalschnitt D - D

Anlage 09



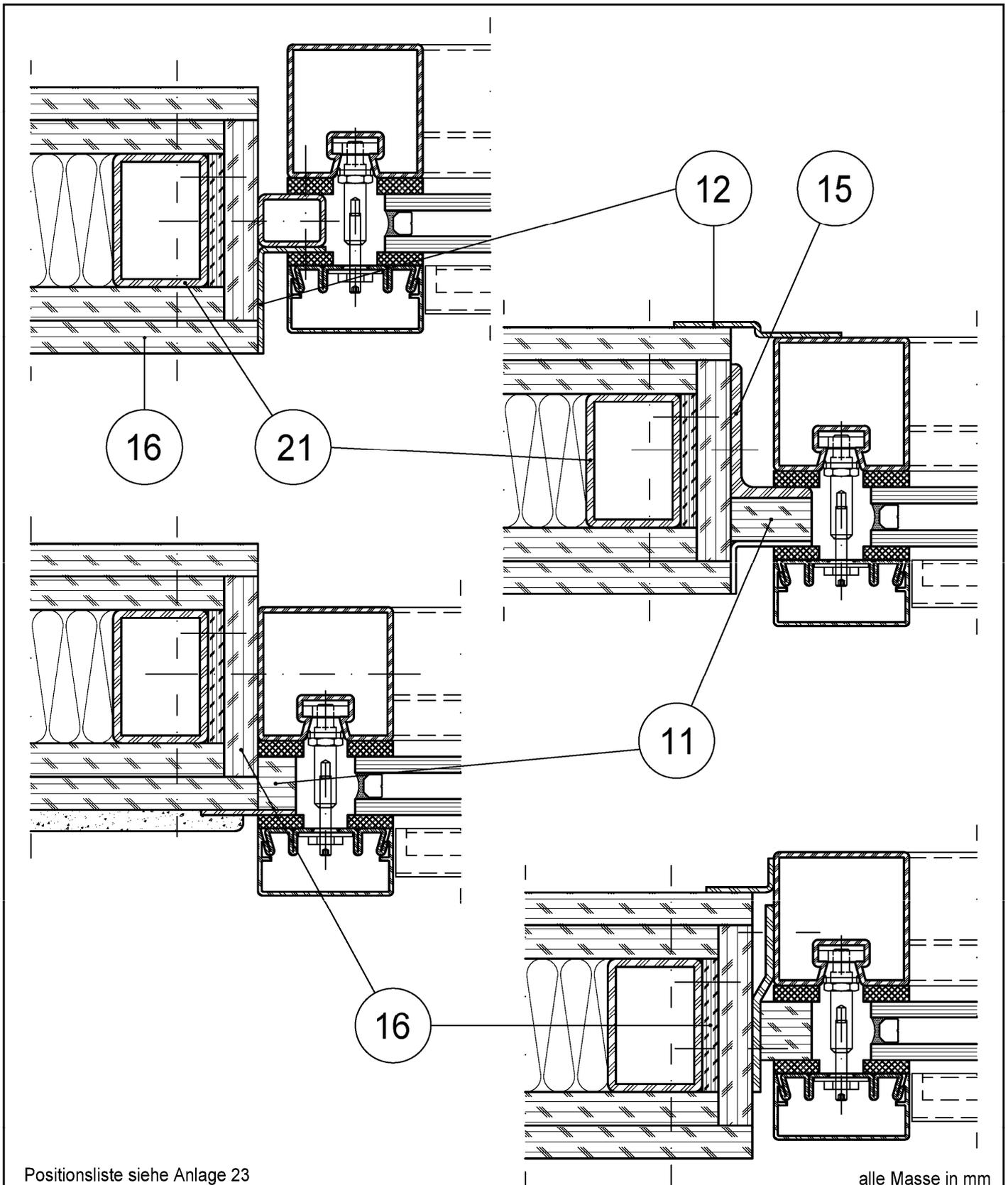
Positionenliste siehe Anlage 23

alle Masse in mm

**Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "JANSEN VISS FIRE G90" der
Feuerwiderstandsklasse G90 nach DIN 4102-13**

Horizontalschnitt D - D

Anlage 10



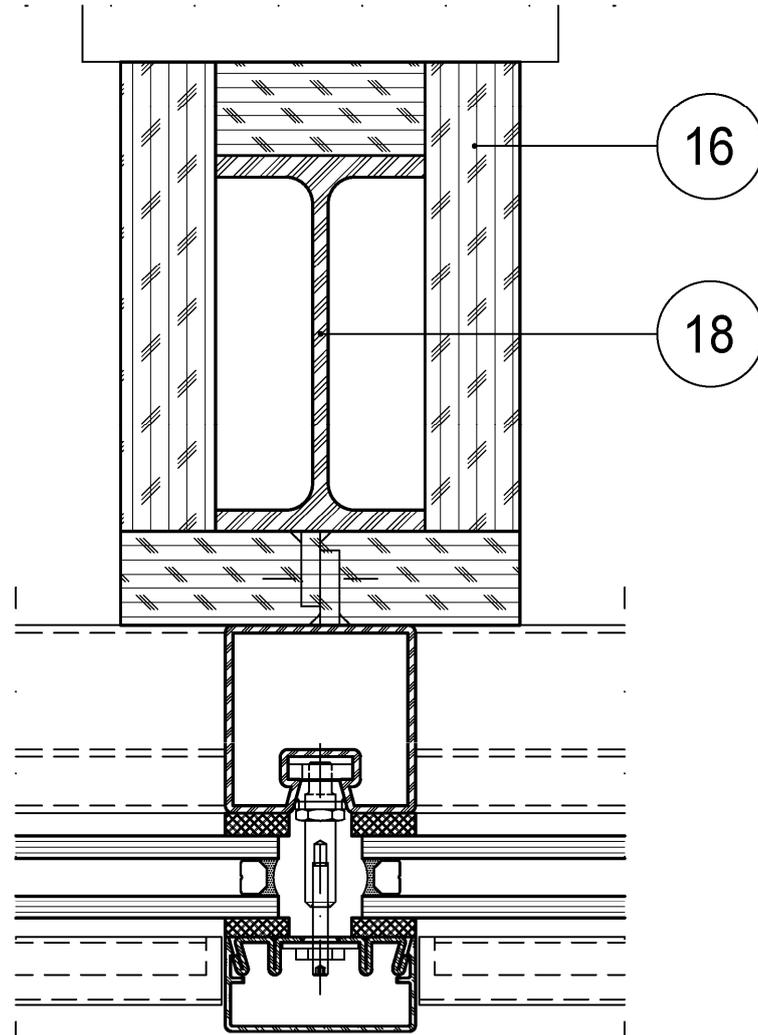
Positionsliste siehe Anlage 23

alle Masse in mm

**Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "JANSEN VISS FIRE G90" der
 Feuerwiderstandsklasse G90 nach DIN 4102-13**

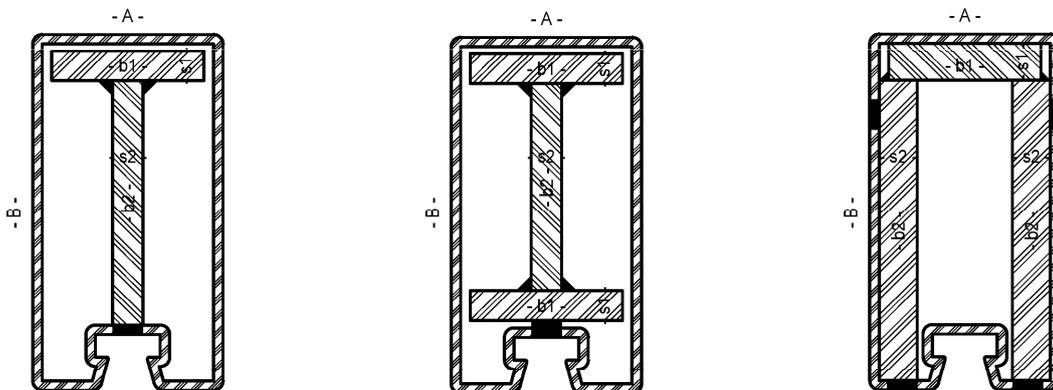
Seitlicher Anschluss an Trennwände DIN 4102-4, mind. F90

Anlage 11



Anschluss an bekleidete Stahlträger und / oder Stahlstützen F90 nach DIN 4102 Teil 4.

Das hier gewählte Profil dient als Beispiel, sämtliche Stahlträger bzw. Stahlstützen sowie Befestigungen sind nach statischen Erfordernissen auszulegen. Befestigungen müssen aus Stahl sein.



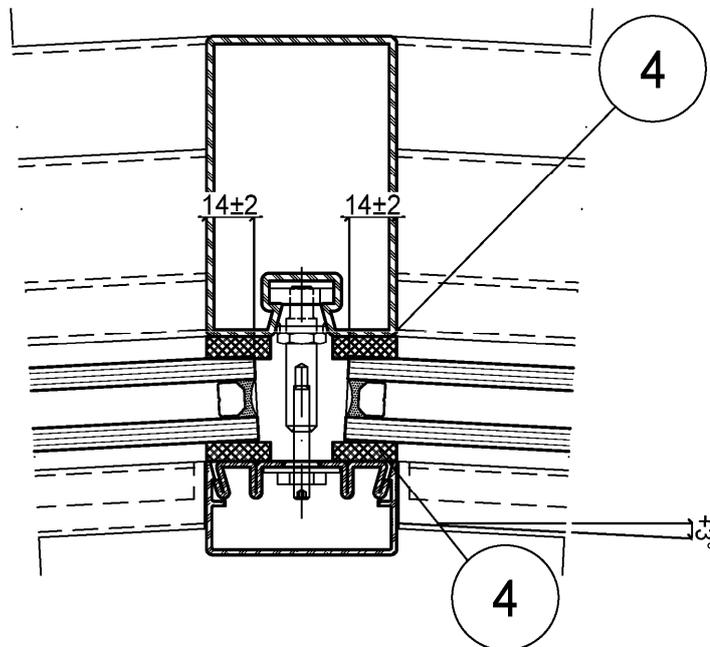
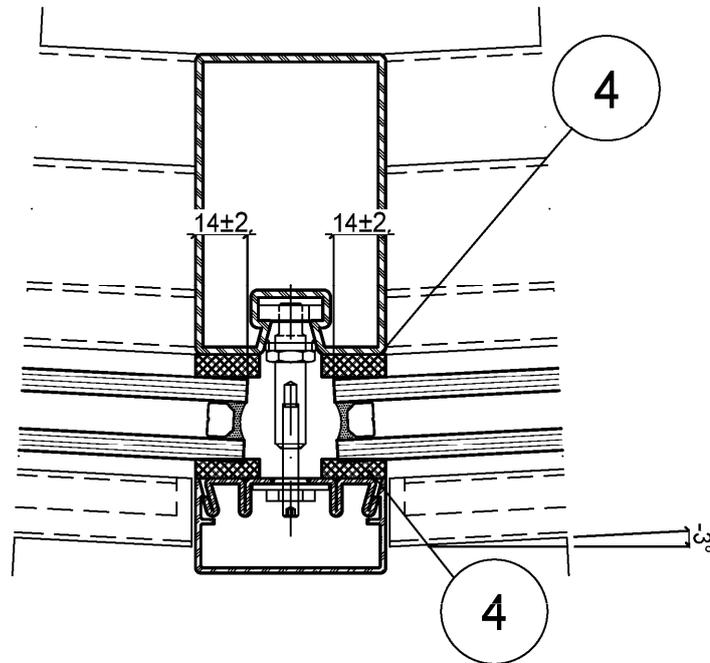
Positionsliste siehe Anlage 23

alle Masse in mm

**Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "JANSEN VISS FIRE G90" der
 Feuerwiderstandsklasse G90 nach DIN 4102-13**

Unterkonstruktion / Anschluss an bekleidete Stahlstützen

Anlage 12



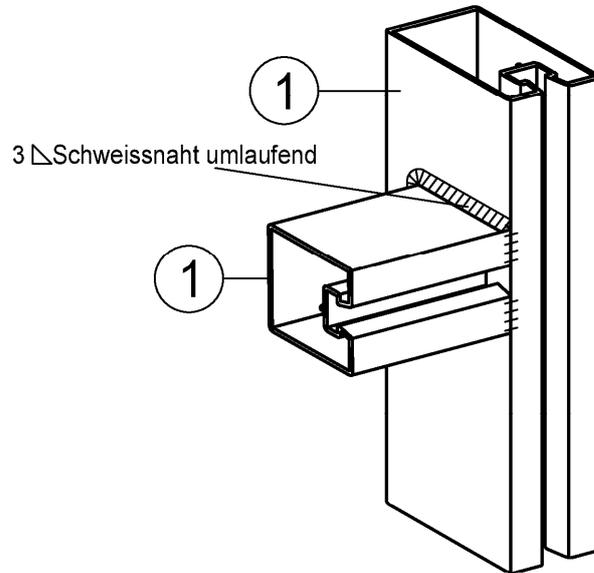
Positionsliste siehe Anlage 23

alle Masse in mm

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "JANSEN VISS FIRE G90" der
Feuerwiderstandsklasse G90 nach DIN 4102-13

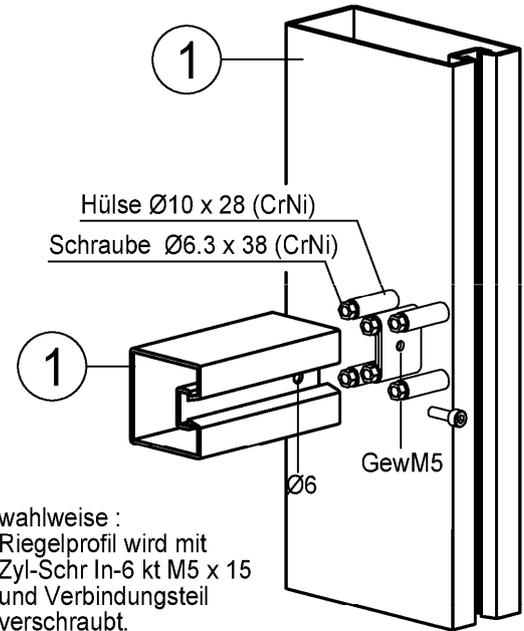
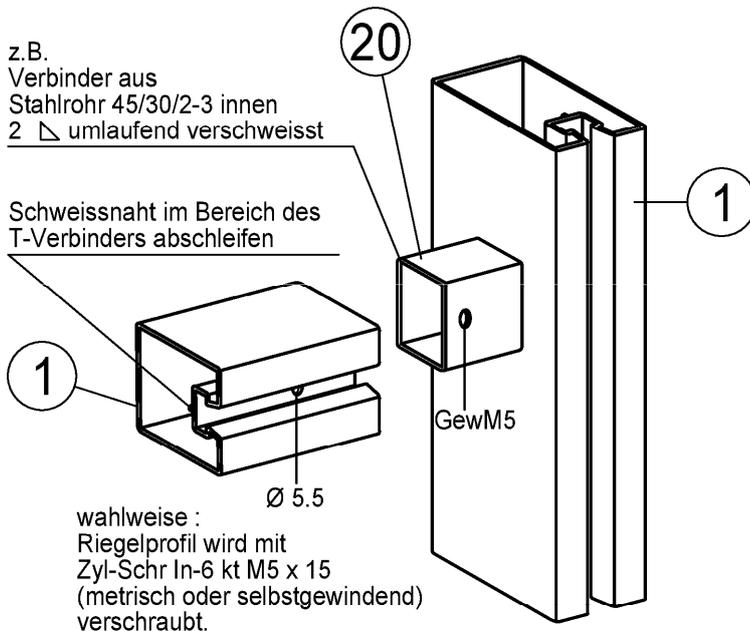
Segmentverglasung

Anlage 13



Pfosten- Riegel Verbindungen gemäss der Allgemeinen Bauaufsichtlichen Zulassung Z-14.4-467

Universal T-Verbinder 452.030, alternativ
 wahlweise mit Verbindungsteil 452.031



Positionsliste siehe Anlage 23

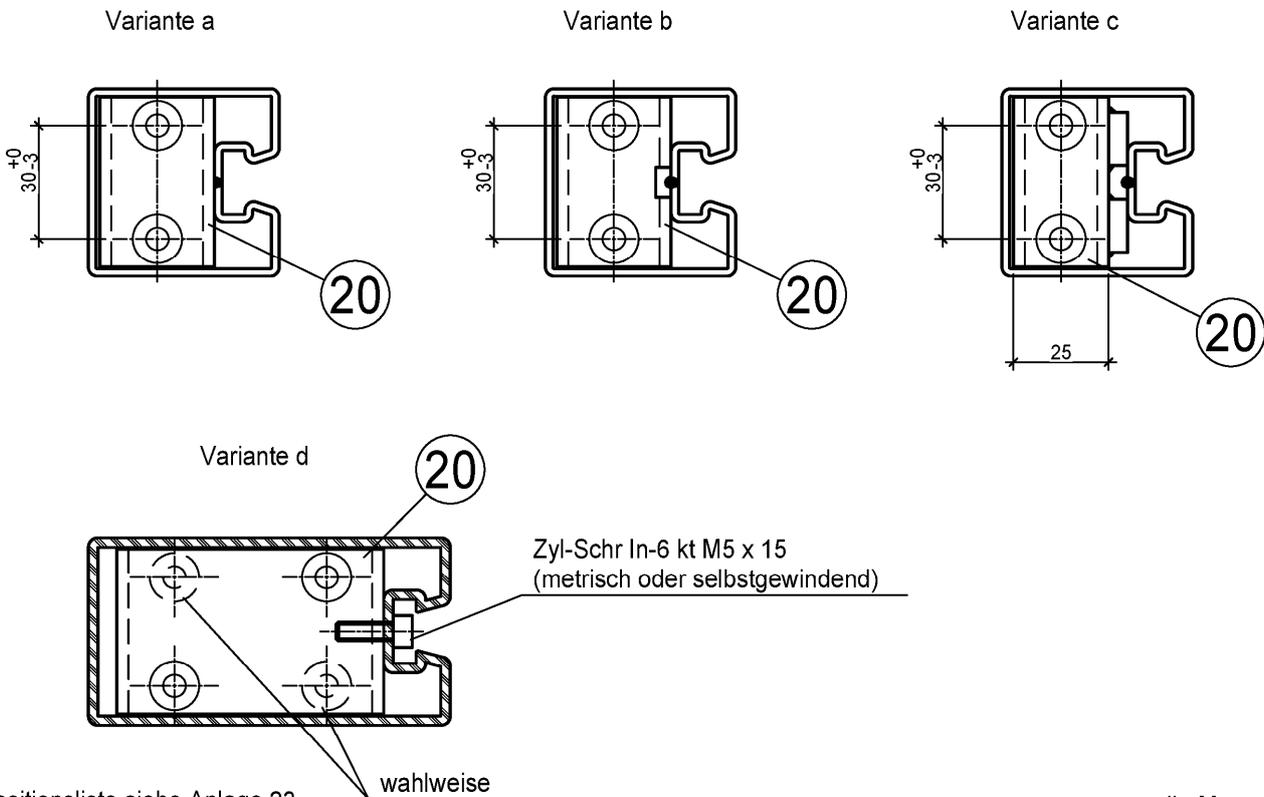
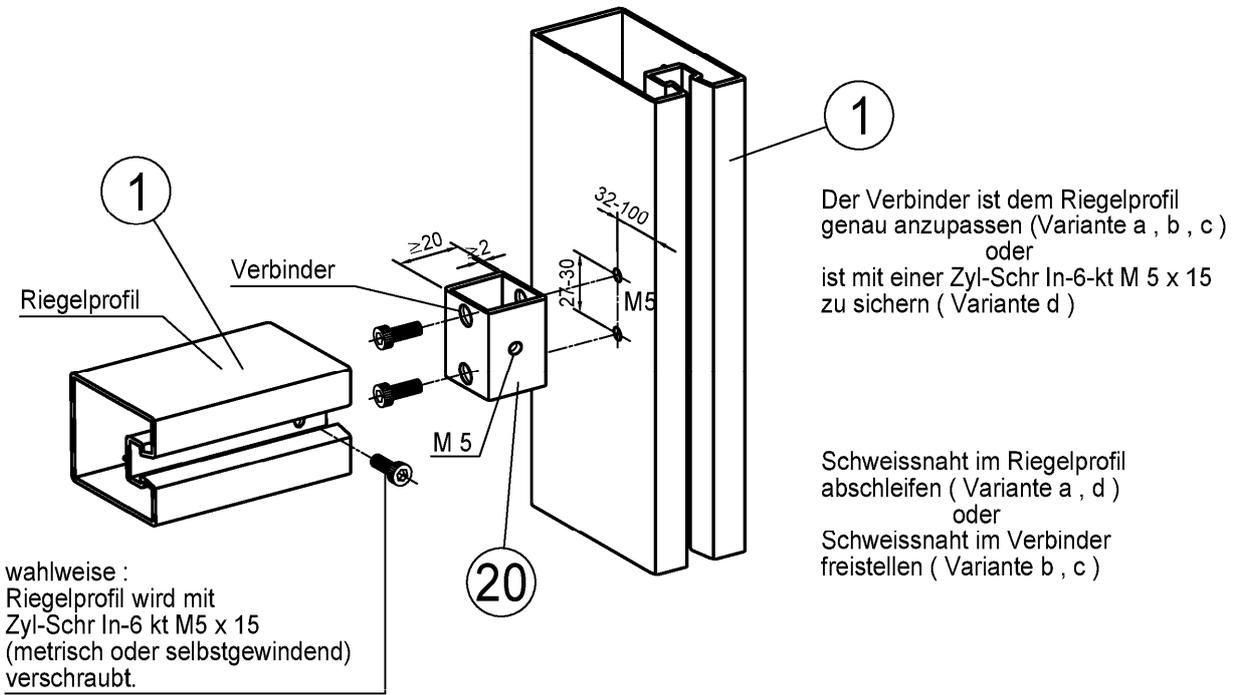
alle Masse in mm

**Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "JANSEN VISS FIRE G90" der
 Feuerwiderstandsklasse G90 nach DIN 4102-13**

Riegel und Montageanschluss

Anlage 14

Pfosten- Riegel Verbindungen gemäss der Allgemeinen Bauaufsichtlichen Zulassung Z-14.4-467



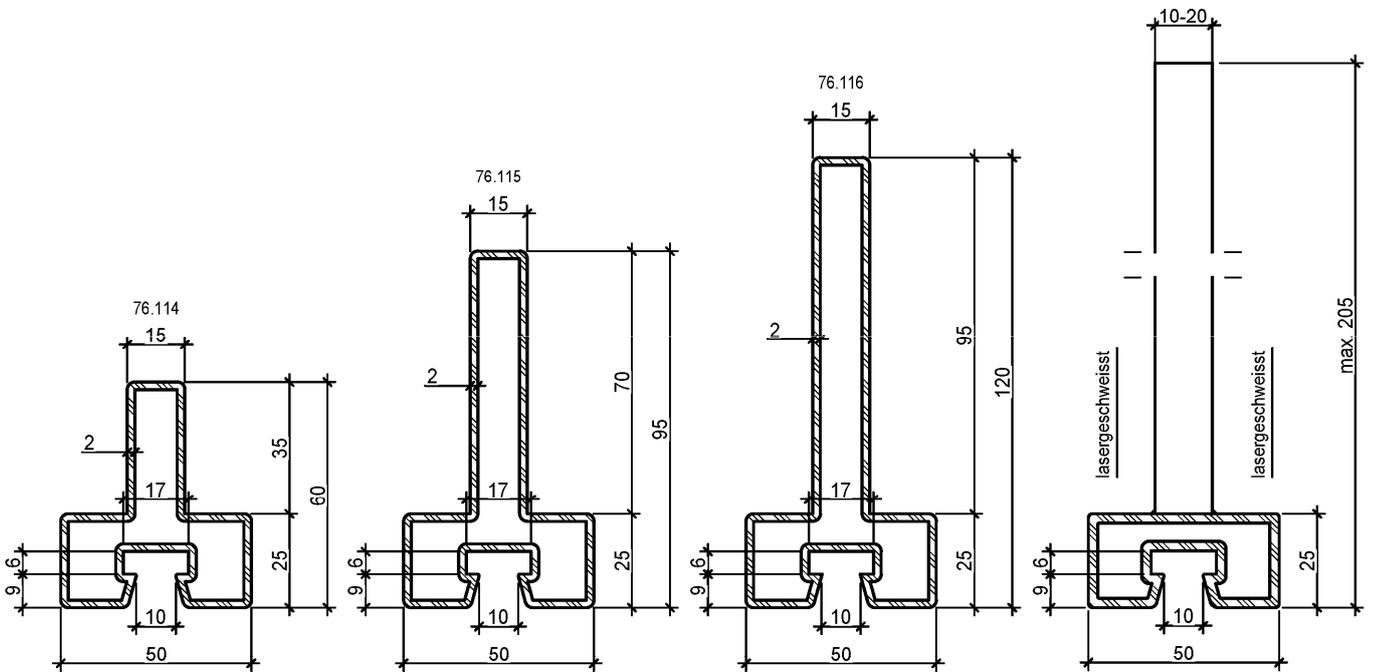
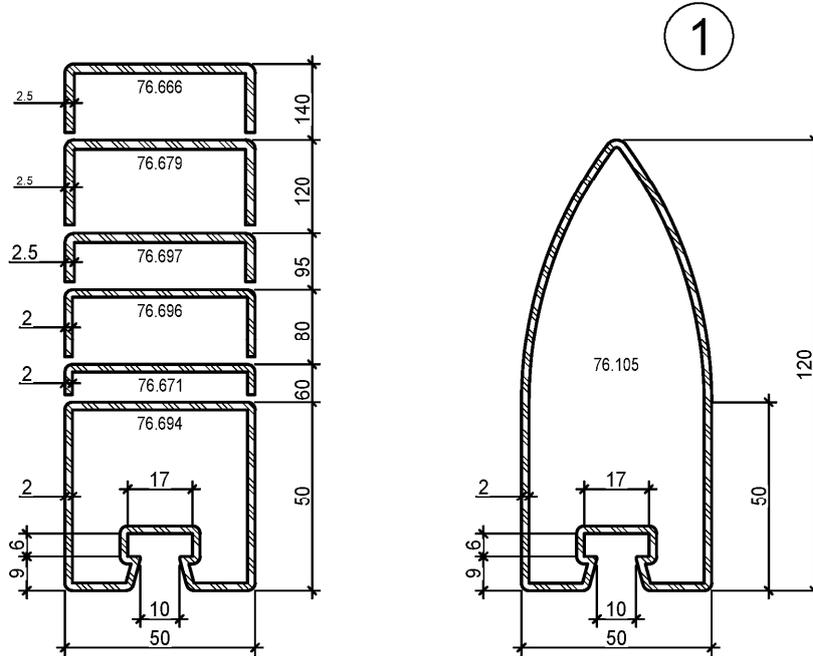
Positionsliste siehe Anlage 23

alle Masse in mm

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "JANSEN VISS FIRE G90" der Feuerwiderstandsklasse G90 nach DIN 4102-13

Riegel und Montageanschluss

Anlage 15



Positionsliste siehe Anlage 23

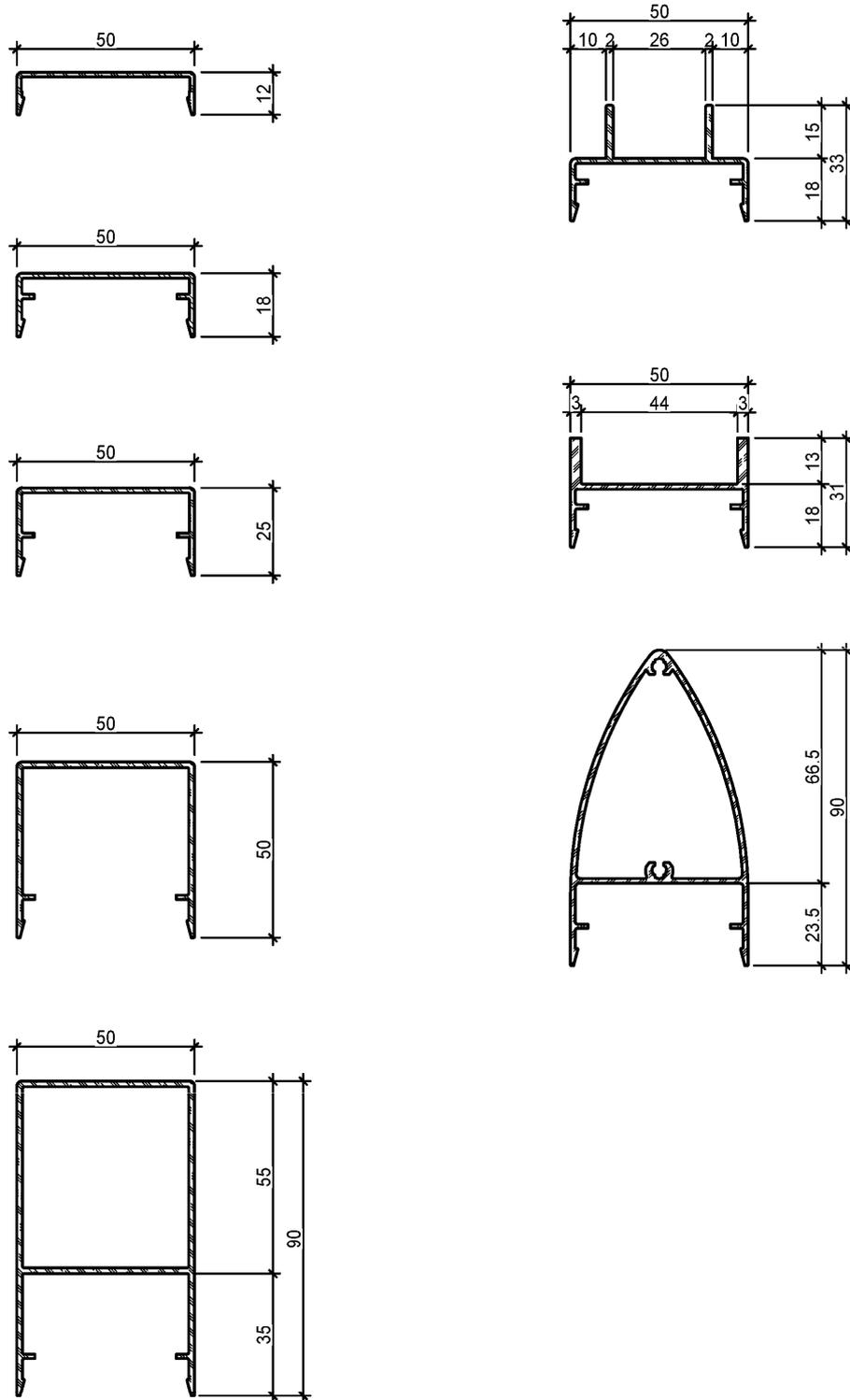
alle Masse in mm

**Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "JANSEN VISS FIRE G90" der
 Feuerwiderstandsklasse G90 nach DIN 4102-13**

Rahmenprofile

Anlage 16

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.14-1563



6

Positionsliste siehe Anlage 23

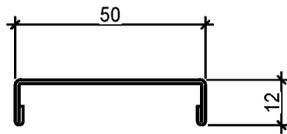
alle Masse in mm

**Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "JANSEN VISS FIRE G90" der
 Feuerwiderstandsklasse G90 nach DIN 4102-13**

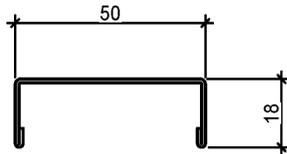
Abdeckprofile aus Aluminium

Anlage 17

6

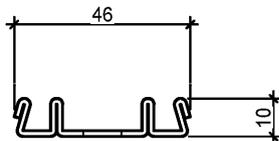


400.860
 400.862

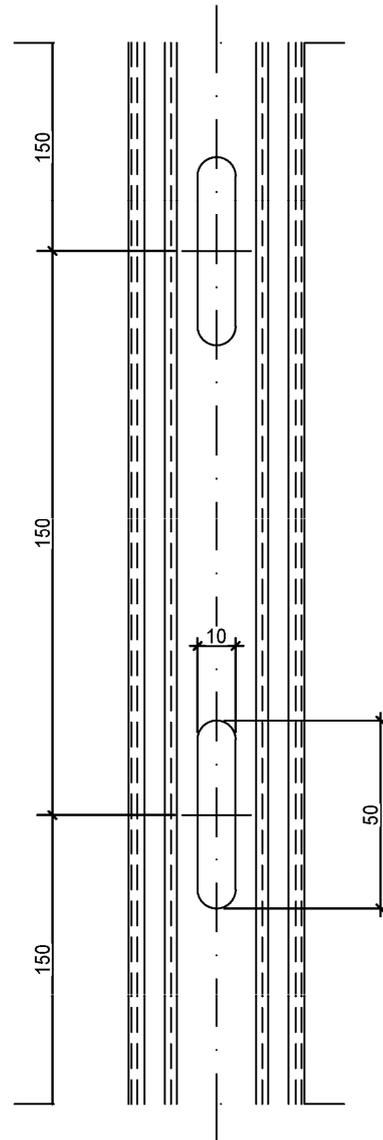


400.861
 400.863

5



400.868
 400.868 Z



Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.14-1563

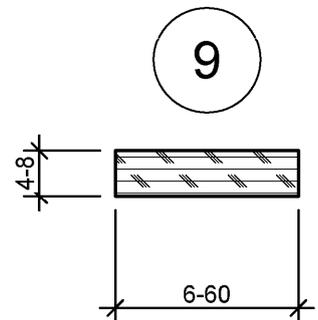
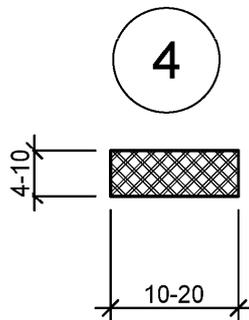
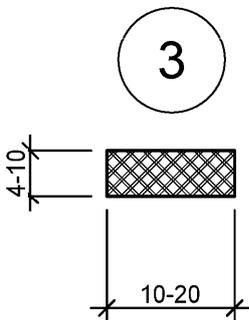
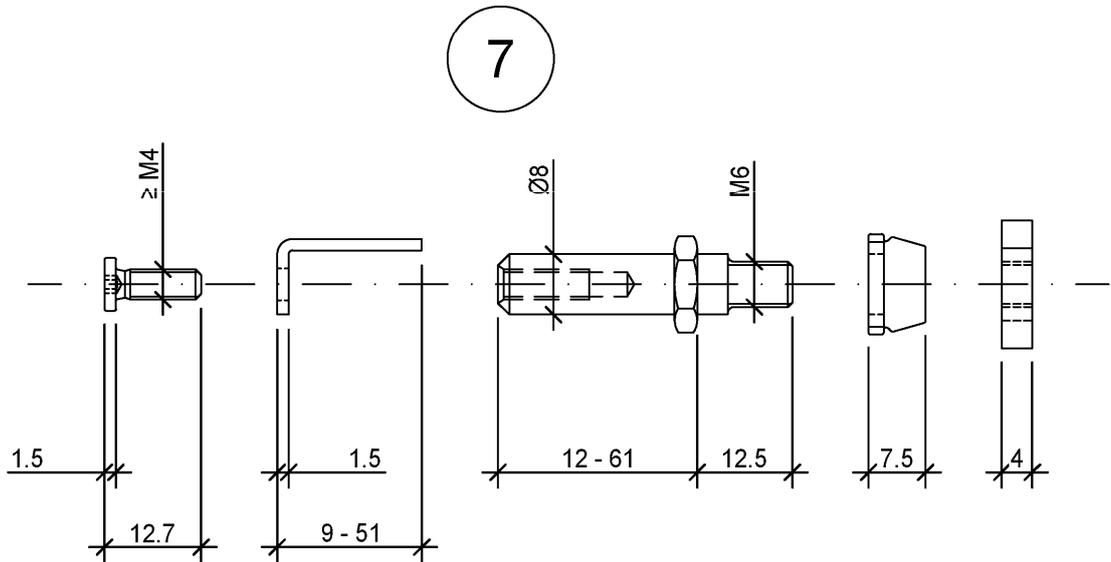
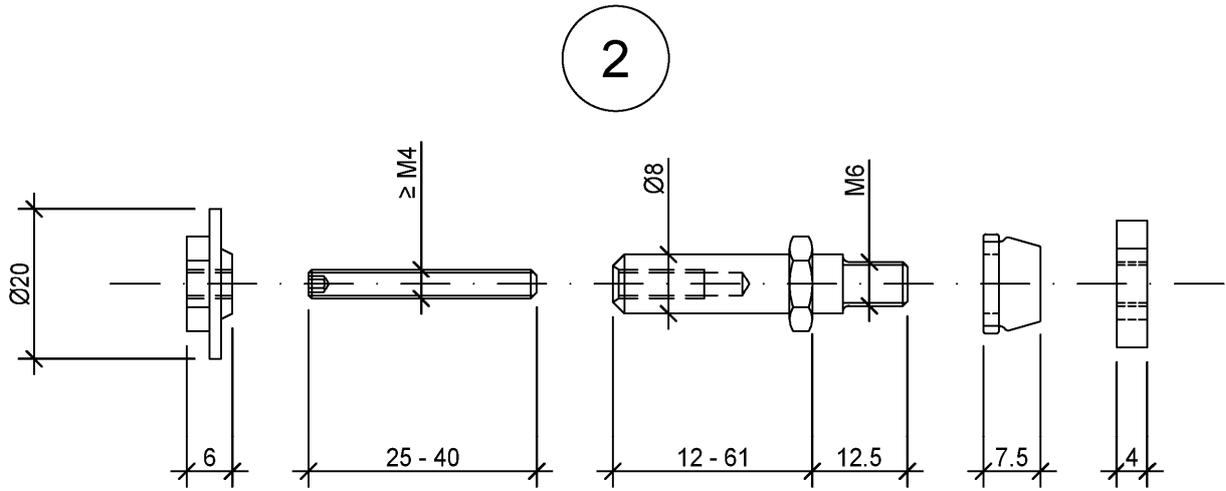
Positionsliste siehe Anlage 23

alle Masse in mm

**Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "JANSEN VISS FIRE G90" der
 Feuerwiderstandsklasse G90 nach DIN 4102-13**

Anpressleiste und Abdeckprofile aus Inox

Anlage 18



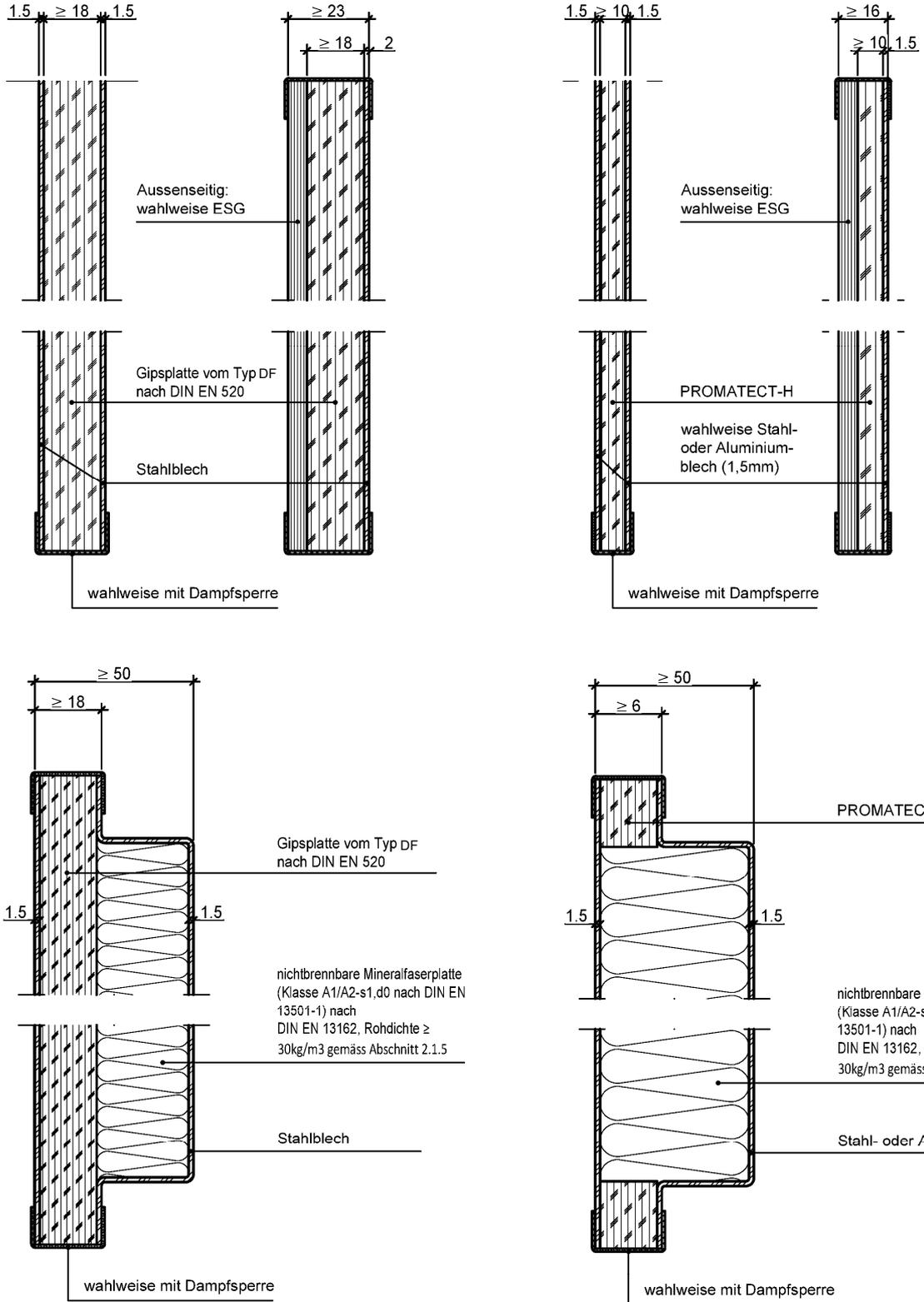
Positionsliste siehe Anlage 23

alle Masse in mm

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "JANSEN VISS FIRE G90" der
 Feuerwiderstandsklasse G90 nach DIN 4102-13

Systemzubehör

Anlage 19



(bei Verwendung von Aluminiumblech ist die Mineralwolle gegen Herausfallen zu sichern!)

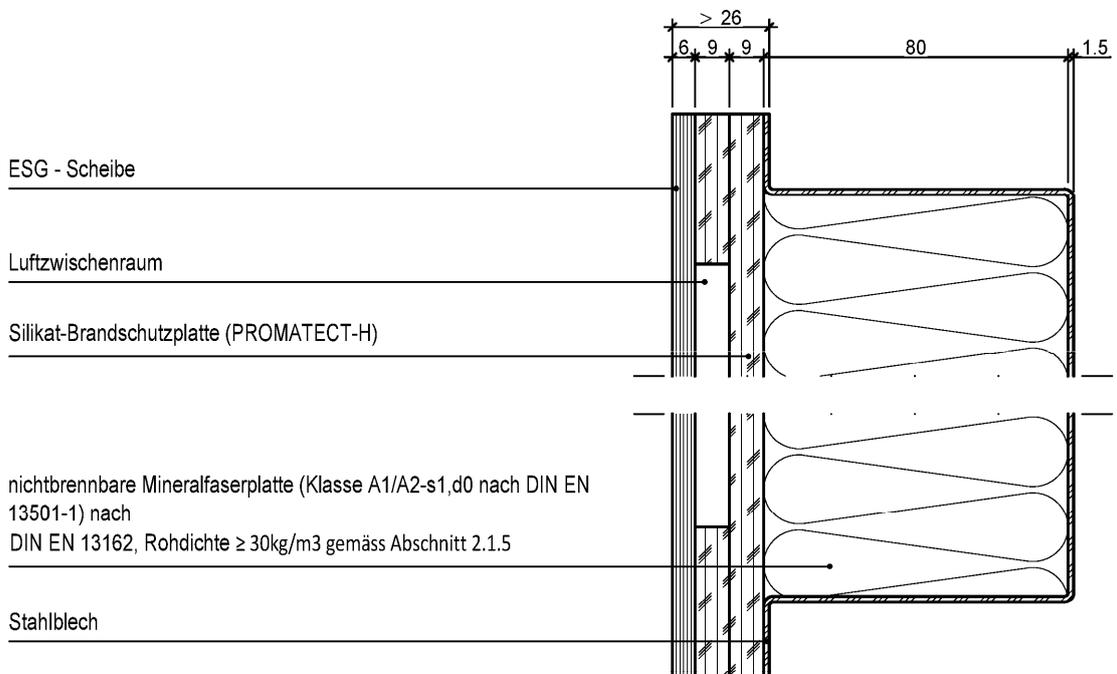
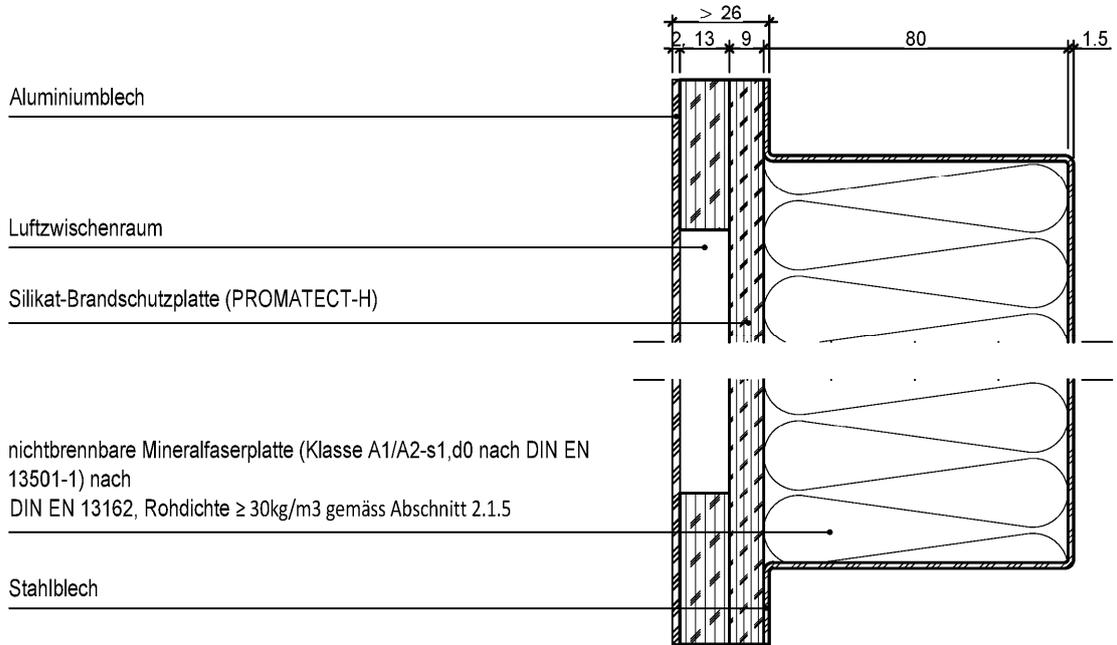
Positionsliste siehe Anlage 23

alle Masse in mm

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "JANSEN VISS FIRE G90" der Feuerwiderstandsklasse G90 nach DIN 4102-13

Anlage 20

Ausfüllungen



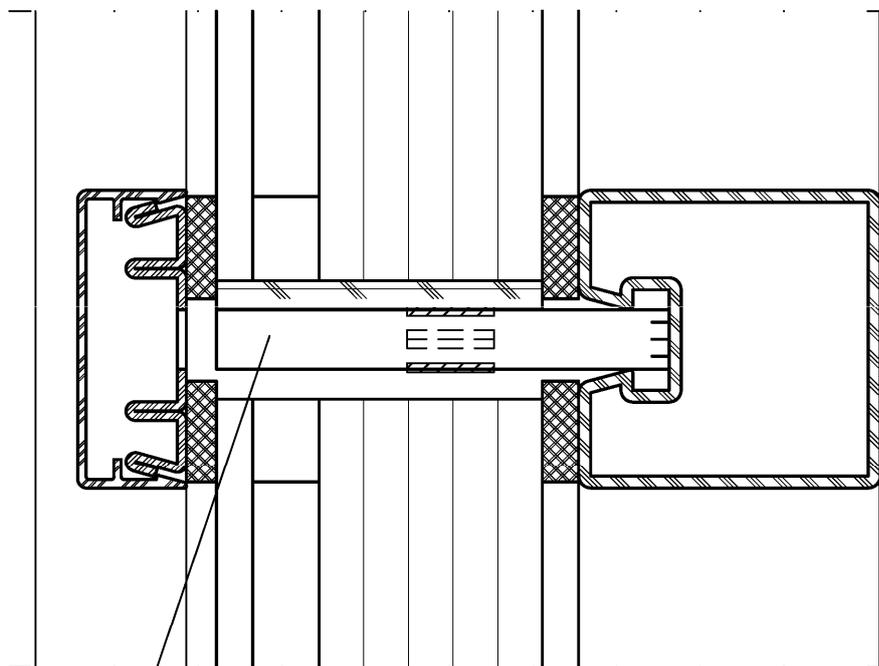
Positionsliste siehe Anlage 23

alle Masse in mm

**Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "JANSEN VISS FIRE G90" der
 Feuerwiderstandsklasse G90 nach DIN 4102-13**

Anlage 21

Ausfüllungen



Flachstahl 10 x 100mm
(in Riegnelut umlaufend verschweisst)

Positionsliste siehe Anlage 23

alle Masse in mm

**Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "JANSEN VISS FIRE G90" der
Feuerwiderstandsklasse G90 nach DIN 4102-13**

Flachstahl Glasaufleger

Anlage 22

Pos. Bezeichnung

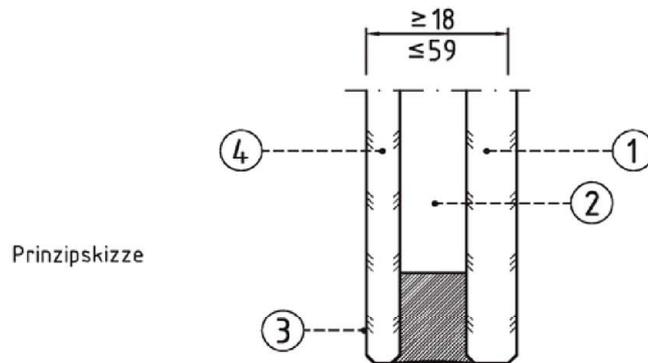
- 1 Rahmenstiel, Profilstahlrohr, entsprechend Anlage 16
- 2 Traganker aus CrNi oder C-Stahl verzinkt, mit Gewindestift und Mutter \geq M4 im Abstand \leq 300 mm, entsprechend Anlage 19
- 3 Distanzband aus "Insulfrax FT" oder "Kerafix 2000"
- 4 Distanzband aus "3M Feuerschutzmatte I 10"
- 5 Anpressprofil aus CrNi oder C-Stahl verzinkt, entsprechend Anlage 18
- 6 Abdeckprofil aus Aluminium, Baubronze, Inox oder Reinzink, entsprechend Anlage 17 und 18
- 7 Glasauflage (Anker + Brücke) aus CrNi oder C-Stahl verzinkt
- 8 Stahlwinkel \geq 30/30/3
- 9 Glasklotz aus "PROMATECT-H" oder gleichwertigem Material (Baustoffklasse DIN 4102-A)
- 11 "PROMATECT-H" oder Gipsplatte vom Typ DF \geq 5 mm (Baustoffklasse DIN 4102-A oder Klasse A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1)
- 12 Stahl- oder Aluminiumblech \geq 1 mm
- 13 Nichtbrennbare Mineralwolle (Klasse A1/A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1, Schmelzpunkt $>$ 1000°C)
- 14 Dübel gemäss allgemeiner Bauaufsichtlicher Zulassung oder europäischer technischer Zulassung bzw. Bewertung mit Schraube \geq M8 bzw. gemäss den statischen Erfordernissen
- 15 Stahlwinkel mit Stärke \geq 2 mm
- 16 Feuerschutzplatte (GFK) Bekleidete Stahlstütze nach Anforderung DIN 4102-4 mind. Feuerwiderstandsklasse F90
- 17 Silikondichtstoff schwer entflammbar
- 18 I – Träger
- 19 Blechschraube \geq 2.9 mm oder Blindniete \geq 3.2 mm (alle ca. 500 mm)
- 20 T-Verbinder aus Stahlrohr
- 21 Stahlrohr mit Wandstärke \geq 3 mm

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "JANSEN VISS FIRE G90" der Feuerwiderstandsklasse G90 nach DIN 4102-13

Positionsliste

Anlage 23

Isolierglasscheibe SCHOTT ISO PYRAN S



Isolierglasscheibe bestehend aus:

- 1 Scheibe aus thermisch vorgespanntem Borosilicat-Einscheibensicherheitsglas "PYRAN S", Nenndicke ≥ 6 mm
- 2 Scheibenzwischenraum
- 3 Optional mit Randfolie
- 4 Gegenscheibe, Nenndicke ≥ 4 mm, wahlweise:

Kalk-Natronsilicatglas
Beschichtetes Glas
Teilvorgespanntes Kalknatronglas
Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheiben-Sicherheitsglas
Heißgelagertes thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheiben-Sicherheitsglas

Optional gefärbt oder mit Oberflächenbehandlung z.B. bedruckt, beschichtet, sandgestrahlt oder geätzt.

Maße in mm

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "JANSEN VISS FIRE G90" der Feuerwiderstandsklasse G 90 nach DIN 4102-13

Isolierglasscheibe "SCHOTT ISO PYRAN S"

Anlage 24